

# Gendarmerie Rundschau



15 Jahre Burgenland  
Ehrung gefallener Gendarmen in Eisenstadt

**Versicherungs-  
anstalt der  
österreichischen  
Bundesländer,  
V. A. G.**



(vormals nieder-östr. Landes-  
Versicherungs-Anstalten) Wien I.,  
Renngasse 1, Fernruf U-25-5-20 Ger.

übernimmt alle Arten  
von Versicherungen.  
Landesamtsstellen in  
allen Landeshaupt-  
städten in den Ge-  
bäuden der Landes-  
verwaltungen.  
Zahlung der Prämien  
für Lebensversiche-  
rung im Wege des  
Gehaltsabzuges.



Für den Dienst unentbehrlich  
sind Junghans

**Taschenwecker !!**

**Junghans Uhren** sind immer  
die besten

**Sporthaus Ernst Dörfler**

Ausrüstung und Bekleidung  
für sämtliche Sportzweige

Wien, VI., Gumpendorferstraße Nr. 51 • Telefon B-26-4-54

Das führende Warenhaus  
der Landstraße

**SCHUBERT**

3. Bez., Landstraße Nr. 61

Stoffe, Herren- und Damenwäsche, Trikotagen usw. usw. • Beamte 5% Rabatt

**Swoboda Öfen u. Herde**

sind die besten

ST. PÖLTEN, Rathausplatz 3

**ADOLF POLZER**

Wien, XX., Jägerstraße 51 Telefon A-43-0-73  
Eisen, Werkzeuge, Schrauben usw.



**DORN**  
**TELEPHONBUCH**  
VON  
**ÖSTERREICH**

**Dorn,**

komplettes

**Telephonbuch**

von **Österreich**

Das übersichtliche Fachregister (Rotdruck der Branchen,  
fast durchwegs gleiche Schrift)

1883 von „Dorn“ begründet, oft kopiert, doch nie erreicht,  
stark verbreitet und als guter Bezugsquellennachweis wirk-  
lich viel benutzt, vergrößert Umsatz, bringt Geld.

„Dorn“ beachten, schützt vor Verwechslungen.  
Gratisabgabe an Firmen (Nichteinschalter Manipulations-  
gebühr S 2.—.)

Volkswirtschaftlicher Verlag Alexander Dorn, Wien, IX., Porzellang. 37, Tel. A-18-3-31

St. Pölten

**B. BINDER  
HERD- UND OFENFABRIK**

ST. PÖLTEN – Spratzern  
Niederlage: Franziskanergasse Nr. 8

**KLEIDERHAUS A. Bruckner** ST. PÖLTEN  
Tel. 642 Kremserg. 20

**K. Dunky**

Uhrenfachgeschäft

Uhren, Gold- und Silberwaren

5–10% Rabatt — St. Pölten, Brunngasse 4 — Tel. 527/II.

**JOSEF HÖTZL** Bau-, Kunst- und Konstruktions Schlosserei  
St. Pölten, Schreinerergasse 9 • Telefon 690

**Schuh- und Kleiderhaus BRÜDER KRAUSHOFER**  
St. Pölten, Kremsergasse 12, Telefon 437

**Hermann Kreidl's Sohn I. Kreidl**

Leder, Schuhzugehör, Taschnerwaren

St. Pölten, Rathausgasse 8. Telefon 373.

**Gasthof Linzer-Bräu**

FRANZ MAYREDER, St. Pölten,  
Wienerstraße 47 • Telefon 341

Fremdenzimmer • Gute Küche und Keller

**Möbelhalle** St. Pölten, Heßstr. 3, Karmeliterhof, Tel. 260  
Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küchen, Ein-  
zelmöbel gut und preiswert von bodenständigen Tischlermeistern —  
Bequeme Teilzahlungen

**Franz Nadlinger** Bau- u. Brennstoffhandlung, St. Pölten  
Frachtenbahnhof-Marlazellerstraße 7, Telefon 487 u. 42  
Auf Wunsch Zustellung mit eigenem Fuhrwerk!

**ALFRED ÖCKHER**

CAFÉ BAHNHOF  
St. Pölten, Telefon 181

**Pelze** Kappen, Unifor-  
mierungsartikel **Friedrich Pechal**  
Kürschnermeister, St. Pölten, Herrng. 7. Spezialist in sämtl. Uniformkappen

**Radio-Werkstätte** Josef Pobel  
St. Pölten, Schreinererg. 13 Fernr. 533-4

**RUZICKA, Drogerie, Parfümerie**  
Toilette-Artikel — Rasierbedarf — Gummwaren — Verband-  
stoffe — Farben-Spezial-Geschäfte St. Pölten, Tel. 454

**Photo Schoft** Größtes und ältestes Spezialhaus St. Pölten,  
Rathausgasse 1. Telefon 679, VI  
Kretzklassige Amateur-Ausarbeitung. Eigene Vergrößerungs-Anstalt und Postkarten-  
Großverlag. Künstlerische Aufnahmen.

**Ludwig Schreil's Gasthof „Zur Westbahn“**  
ST. PÖLTEN, Kremserstraße 22, Telefon 524/IV

**GARAGE WALTER WESELY**, St. Pölten, Heßstr. 7, Telefon 5  
(gerichtlich beideter Sachverständiger) Offizielle Steyr- und Puch-Werkstätte.  
Wir haben einen modernen Rüstwagen und ersuchen, uns bei Kraftfahrzeug-  
unfällen unter Telefon 5 zu verständigen.

# Gendarmenrie Rundschau

Bilder und Worte von einst und jetzt für jedermann

Erscheint einmal monatlich

Postspartassentonto-Nr. B 12.541

Schriftleitung: St. Pölten, Amtsgebäude, Tel. 148. — Verwaltung: Wien, III., Heumarkt 7, Tel. U-17-3-96

3. Jahrgang

Wien, im Dezember 1936

Heft 12

## 15 Jahre österreichisches Burgenland

Der fünfzehnte Jahrestag der Zugehörigkeit unseres jüngsten Bundeslandes zu Österreich wurde nicht nur im ganzen Burgenlande, sondern auch anderen Orts bei Veranstaltungen burgenländischer Vereine, des Deutschen Schulvereines u. a. festlich begangen. Besonderen Glanz erhielt die Feier in der Landeshauptstadt Eisenstadt durch die Anwesenheit des Bundespräsidenten **Miklas**, des Bundeskanzlers **Dr. v. Schuschnigg**, des Vizekanzlers **Feldmarschalleutnant v. Hülgerth**, des Kardinals **Dr. Innitzer**, des Landeshauptmannes von Niederösterreich, des Bürgermeisters von Wien, mehrerer Mitglieder der Bundesregierung und einer Reihe sonstiger prominenter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

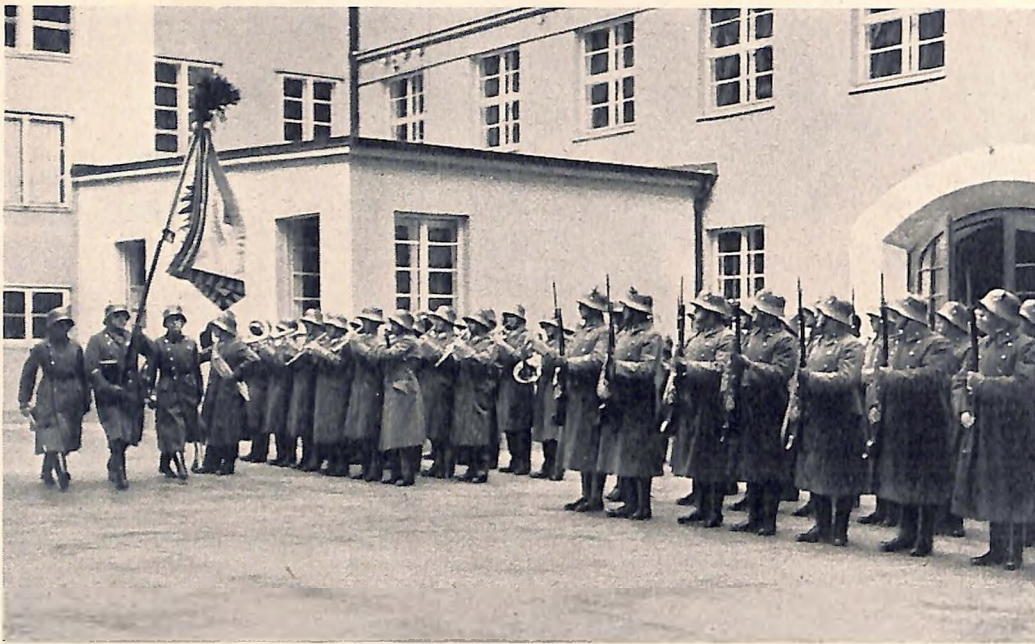
Nach einem in der Pfarrkirche von Eisenstadt von Kardinal **Dr. Innitzer** zelebrierten Gottesdienst fand im Regierungsgebäude eine Festigung des Landtages statt, in der Landeshauptmann **Ingenieur Sylvester** ein flammendes Bekenntnis zu Österreich ablegte und den einmütigen Willen des ganzen Burgenlandes ohne Unterschied der Nationalität und Konfession seiner Bewohner zum Ausdruck brachte, für alle Zukunft mit Österreich vereinigt bleiben zu wollen. Bundeskanzler **Doktor v. Schuschnigg** dankte, stürmisch umjubelt, dem Burgenlande für die in fünfzehn schweren Jahren bewiesene treue Gefolgschaft und übermittelte die Glückwünsche der Vaterländischen Front. Hierauf schilderte Bundespräsident **Miklas** in längerer Rede die wirtschaftliche und kultu-

relle Entwicklung des Landes in den vergangenen fünfzehn Jahren, betonte, daß das Burgenland auf Grund seines eigenen Willens — namentlich auch der kroatischen Minderheit — zu Österreich gehören wolle und schloß mit dem Rufe „Hoch Österreich!“ Der Ruf wurde von allen Versammelten begeistert aufgenommen. Die Bundeshymne und das Lied der Jugend schlossen die eindrucksvolle Feier.

Unmittelbar vor der Landtagsitzung begaben sich der Bundespräsident und Vizekanzler **Fmlt. v. Hülgerth** zu dem im Landhause befindlichen Ehrenmal der bei der Land-



Am 14. November 1936 feierte Burgenland seine fünfzehnjährige Zugehörigkeit zu Österreich. Das Bild zeigt die Festigung im Amtsgebäude in Eisenstadt während der Ansprache des Bundeskanzlers **Dr. v. Schuschnigg**. In der ersten Reihe: Kardinal-Erzbischof **Dr. Innitzer**, Bundespräsident **Miklas**, Vizekanzler **Feldmarschalleutnant Hülgerth**, Bundeskanzler **a. D. Präsident Dr. Ender**, Staatssekretär **Kott**, Landeshauptmann für Niederösterreich **Reither**, Vizebürgermeister **Major Lahr**, Landesstatthalter **Graf Corseth**.  
Photo: Schostal, Wien.



Die zur Burgenland-Feier unter Kommando des Gendarmeriemajors Korytko ausgerückte Ehrenkompagnie der burgenländischen Gendarmerie mit der Musik des Infanterieregiments Nr. 13 (Einholung der Gendarmeriefahne).

nahme des Burgenlandes im Jahre 1921 und später in Ausübung des Dienstes gefallenem Gendarmeriebeamten. Vor dem Ehrenmal hatte unter dem Kommando des Gendarmeriemajors Korytko eine Ehrenkompagnie der burgenländischen Gendarmerie mit der Fahne und der Musik des Infanterieregiments Nr. 13 Aufstellung genommen. Vizekanzler Fmt. v. Hülgert gedachte in ehrenden Worten der Leistungen der Gendarmerie bei der Landnahme, die der Gendarmerie 12 Tote und 33 Verwundete gekostet hat, und legte namens der Bundesregierung einen Kranz am Ehrenmal nieder. Nachdem noch Landesstatthalter Graf Corseth namens der burgenländischen Landesregierung und Sicherheitsdirektor Gendarmerieoberst Kuczyński namens des Landesgendarmeriekommandos Kränze niedergelegt hatten, schloß Bundespräsident Miklas die eindrucksvolle Feier mit Worten des Dankes an die gefallenen Gendarmen und gedachte auch der Lebenden, die durch strenge Pflichterfüllung unter den schwierigsten Verhältnissen ihr Bestes zum Aufbau des Landes beigetragen haben.

Die offizielle Fünfzehnjahrfeier fand ihren Abschluß mit einer Huldigung der Beamtschaft vor dem Bundespräsidenten in der Halle des Landhauses.

\*

Die Zuerkennung des Burgenlandes für Deutschösterreich war für unser Volk das einzig Erfreuliche an dem Schmachtfriedensvertrag von Saint-Germain.

Ein Blick auf die Sprachenkarte lehrt aber, daß bei diesem Friedensschluß nicht das ganze deutschsprachige Gebiet — wie es dem Selbstbestimmungsrecht entsprechen würde — Österreich zuerkannt wurde, sondern daß deutsche Landstriche noch bei Ungarn verblieben. Vor allem fällt der bei Odenburg weit ins Burgenland hineinreichende Teil ungarischen Staatsgebietes auf, der das Burgenland in zwei Hälften, eine kleinere nördliche und eine größere südliche, zerreißt.

Dieses uralte Gebiet wird von den, alte deutsche Sitten und Gebräuche treu bewahrenden Heinen und Heidebauern bewohnt. Die deutsche Besiedlung dieses Gebietes ist bis in das Jahr 802 mit Sicherheit festzustellen. Die Siedler dieser Gegenden stammen zum größten Teil aus dem bairisch-österreichischen Stammesgebiet und setzen sich aus Bajuwaren, Franken und Schwaben zusammen. Aber auch Angehörige anderer deutscher Stämme haben an der Urbarmachung und Besiedlung des Landes teilgenommen.

Die Städte des Burgenlandes haben zum Teil ein hohes Alter und schon im elften Jahrhundert werden manche erwähnt. Im dreizehnten Jahrhundert erhalten unter anderem Eisenstadt, Odenburg und Güns ihre städtischen Freiheiten. Vor allem ragt Preßburg als Handelsplatz an der Donau hervor. Als Grenzfesten am Rande des magyarischen Siedlungsgebietes sind sie vor allem nach dem Ungarnsturm emporgekommen und haben über die Türkenkriege hinaus ihre Bedeutung als deutsche Grenzfesten erhalten.

Das burgenländische Gebiet hatte im Mittelalter ein wechselvolles Schicksal durchzumachen. Zeitweise war es bei Ungarn und dann kam es wieder, auf Grund von verschiedenen Kauf- und Pfandverträgen, an Niederösterreich zurück. Mit zäher Beharrlichkeit suchten die magyarischen Stände die Rückgabe der genannten Gebiete, die von der niederösterreichischen Kammer verwaltet wurden, wieder zu erreichen. Leider gab schließlich der Habsburger Ferdinand der Zweite 1626 dem Drängen der Ungarn nach, worauf eine Reihe von burgenländischen Herrschaften an Österreich überliefert wurden. Erst nach dem Weltkrieg war es wenigstens dem größten Teil des Burgenlandes vergönnt, auch den staatsrechtlichen Zusammenschluß mit Österreich zu erreichen.

Der Staatsvertrag von Saint-Germain, der am 10. September 1919 unterzeichnet wurde, sprach den Anschluß Deutsch-Westungarns ohne Volksabstimmung an Österreich aus. Preßburg jedoch mit einigen Umgebungsgemeinden und 37.000 Deutschen wurde der Tschechoslowa-

**Wolle**

wäscht  
man mit

**Peresil!**

bei zugesprochen, drei Gemeinden kamen an Südburgenland und 23 Gemeinden nebst den in letzter Zeit magyarisierten Städten Ungarisch-Altenburg, Wieselburg, Güns und Sankt Gotthardt mit zusammen über 26.000 Deutschen wurden Ungarn überantwortet.

Der tatsächliche Anschluß des Burgenlandes ließ jedoch auch nach dem Vertragsabschluß lange auf sich warten. Unfähliche Leiden mußte dieser deutsche Gau noch durchmachen und außerdem ging inzwischen auch noch das bereits uns zugesprochene Sdenburg — die bedeutendste Stadt des ganzen Landes — wieder verloren. Dieser Friedensvertrag trat nämlich fast ein Jahr später, erst am 16. Juli 1920 in Kraft. Aber auch dann wurde dem Burgenlande noch immer nicht die Rückkehr ermöglicht. Erst auf Grund des Vertrages von Trianon, dessen Inkrafttreten auf den 26. Juli 1921 verlegt wurde, war formell die Möglichkeit der Rückkehr gegeben.

In Deutsch-Westungarn wurde mittlerweile von ungarischer Seite rege für einen Verbleib bei Ungarn gearbeitet. Die damaligen Zustände in Österreich trugen das ihre dazu bei, gegen Österreich Propaganda zu machen hatte doch Ungarn — und damit auch Westungarn — unter Bela Kun anfangs 1919 eine 133tägige kommunistische Schreckensherrschaft mitzumachen gehabt. Dieses System wurde erst durch das nationale Ungarn unter dem jetzigen Reichsverweser Admiral von Horthy beseitigt. In Österreich jedoch war gerade zu dieser Zeit die kommunistische Gefahr besonders akut geworden.

Eine umfassende Tätigkeit der „Liga zum Schutze der Integrität Ungarns“ sollte dafür sorgen, die Bevölkerung gegen den Anschluß an Österreich einzustellen. Die Grenze gegen Österreich war hermetisch abgeschlossen worden. Die deutschen Führer hatte man eingesperrt und eine strenge Brief- und Zeitungszensur eingeführt, außerdem noch das Ständrecht verhängt.

Alle Einsprüche der österreichischen Regierung blieben erfolglos. Erst am 6. August 1921 trat in Sdenburg eine interalliierte Generalkommission zusammen, die die Übergabe des Burgenlandes für den 28. August festsetzte. Der Tag brachte jedoch eine schwere Enttäuschung. Die einmarschierende österreichische Gendarmerie stieß auf bewaffneten Widerstand überlegener Kräfte. Nach zahlreichen Gefechten mit ungarischen Freischärlern — wir haben hierüber in den Heften 10 und 11 berichtet — wurde die österreichische Gendarmerie wieder an die alte Grenze zurückgenommen.

Die italienische Regierung übernahm nun die Vermittlung und nach einem einen vollen Monat währenden diplomatischen Notenwechsel gab die Botschafterkonferenz Österreich den Rat, mit Ungarn einen „Ausgleich“ zu suchen. Der Vermittler Italiens brachte in Venedig eine Konferenz zustande, wo am 13. Oktober 1921 das sogenannte „Venediger Protokoll“ perfekt wurde. Ungarn ging darin die Verpflichtung ein, die bewaffneten Abteilungen aus dem Burgenland abzurufen, worauf das gesamte Gebiet von Deutschösterreich in Besitz genommen werden sollte.

Im „Venediger Protokoll“ wurde aber, entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Friedensvertrages, eine „Volksabstimmung“ für Sdenburg und Umgebung festgelegt. Deutschösterreich mußte diese Vertragsänderung auf



Ehrenmal für die bei der Landnahme des Burgenlandes und später im Dienste gefallenen Gendarmeriebeamten des burgenländischen Landesgendarmeriekommandos in Eisenstadt.

sich nehmen. Die Durchführung der Sdenburger Abstimmung, die am 14. Dezember 1921 stattfand, war kontrolllos den magyarischen Behörden überlassen worden, so daß es nicht wunder nehmen konnte, daß das Ergebnis ein für Ungarn günstiges war. 65% Stimmen für Ungarn hat die ungarische Abstimmungskommission festgestellt. Den Ausschlag für dieses Ergebnis hat das vollkommen unter magyarischem Einfluß stehende Sdenburg gegeben. Dort, wo die ungarische Beeinflussung nicht so fühlbar war, in den Landgemeinden, haben 63% für Deutschösterreich gestimmt. Einzelne Orte haben sogar ein 90%iges Ergebnis für Deutschösterreich aufzuweisen gehabt.

Trotz dieser Tatsachen ist Deutschösterreich gezwungen worden, die Abstimmung als gültig anzuerkennen und am 1. Jänner 1922 Sdenburg mit Umgebung an Ungarn zu übergeben.

Die Besitznahme des Burgenlandes, die im Zusammenhang damit stattgefundenen Kämpfe und schließlich der bedauerliche Verlust Sdenburgs erinnern an die Zeit, in der das deutsche Volk wehrlos war und jeden Angriff und jeden Beschluß der anderen Seite ruhig hinnehmen mußte und auch hingenommen hat.

Hätten die beiden deutschen Staaten, das Deutsche Reich und Österreich, den damaligen Gegnern mehr Rückensteife gezeigt, wären ihre Kräfte nicht durch den Kampf im Innern gebunden gewesen, dann hätte manches Mißgeschick dem deutschen Volk erspart werden können. Das deutsche Volk hat erst nach langen Jahren der Irrungen sein Selbstbewußtsein wieder gefunden, und fast täglich erweist es sich jetzt, daß die anderen nunmehr auch dem deutschen Volk gegenüber Rücksicht zu üben gelernt haben.



Alle Musikinstrumente, Radioapparate, Klaviere  
**KARL PÜHRINGER**  
 Salzburg, Getreidegasse 13  
 Teilzahlung 15 Monate! • Kataloge gratis!

## Ein verwegener Gewalttäter

Ende Oktober l. J. wurde der kleine Weiler Th. in Salzburg-Land zum Schauplatz eines Waffengebrauches, dessen Ursache nicht alltäglich ist. Folgende Zeilen sollen den Waffengebrauch der Gendarmerie und seine Begleitumstände in Kürze schildern.

Dem Gendarmerieposten S. wurde in den späten Abendstunden des 31. Oktober l. J. die Anzeige erstattet, daß der Hilfsarbeiter W. aus Th. — einem kleinen Weiler, der an den Ort S. anschließt — in der Wohnung seiner Eltern in angeblich betrunkenem Zustande randaliere und sich an seinen Eltern bereits tödlich vergriffen habe. Eine zum Tatorte nach Th. entsandte Patrouille in der Stärke von zwei Gendarmen traf den W. zwar nicht mehr in seinem Elternhause an, konnte jedoch feststellen, daß er seinen Vater mißhandelt und im Gesichte verletzt sowie seine Mutter schwer bedroht habe, um von ihr zum weiteren Alkoholgenuß Geld zu erhalten.

Die Verfolgung des W. wurde von der Patrouille sofort aufgenommen. W. wurde auch in unmittelbarer Nähe seines Elternhauses angetroffen. Auf einen an ihn gerichteten Anruf bewarf er die Patrouille mit Straßensteinen und einem Holzschleif, worauf er in der Dunkelheit verschwand. Von der Schußwaffe konnte die Patrouille wegen Gefährdung Nichtbeteiligter keinen Gebrauch machen.

In der richtigen Annahme, daß W. neuerlich in sein Elternhaus gehen werde, begab sich die Patrouille abermals dorthin. Kaum hatte der Patrouillenkommandant das Haus des W.-Anwesens geöffnet, feuerte auch schon W., der sich im Vorhause befand, eine Reihe von Pistolenschüssen gegen ihn ab. Rayonsinspektor Sch. erwiderte sofort das Feuer und traf W. trotz der herrschenden Finsternis, wie

nachträglich festgestellt werden konnte, am rechten Oberschenkel. Von der Patrouille wurde durch die Schüsse des W. niemand verletzt. Da unter diesen Umständen ein Eindringen in das Haus nicht vollen Erfolg versprach, übernahm ein Gendarmeriebeamter die Überwachung des Objektes, während der zweite Beamte den Posten alarmierte. Unter dessen war W., begünstigt durch die Finsternis, die Bauart des Objektes und die Geländebeschaffenheit, neuerdings aus dem Elternhause entwichen. In guter Deckung erwartete er neben der Straße die anrückende Gendarmeriepatrouille, gegen deren Spitze er auf kurze Distanz das Feuer aus seiner Pistole eröffnete. Er verschwand rasch, als die Patrouille einige Schüsse gegen ihn abgab.

Nun setzte eine eifrige Verfolgung des Verbrechers ein. Streifpatrouillen durchsuchten Th. und die ganze Umgebung. Gleichzeitig wurde das Elternhaus des W. und ein zweites Objekt, in dem sich W. ebenfalls kurze Zeit aufgehalten hatte, bewacht; W. kehrte jedoch nicht mehr dorthin zurück.

In den Morgenstunden des 1. November l. J. wurden mehrere Objekte des Weilers Th. einer genauesten Durchsuchung unterzogen. Als die Patrouille H.—Sch. mit einer Leiter den Heuboden eines Anwesens erstiegen hatte, empfing sie W., der dort im Heu versteckt lag, mit Pistolenschüssen, wobei der Gendarmeriebeamte S., obwohl er mit anschlagbereitem Stutzen vorging und auch sofort nach Anschlagwerden des Verbrechers auf diesen schoß, durch einen Steckschuß im Halse schwer verletzt wurde. Neuerdings gelang es W., in einen nahegelegenen Wald zu flüchten. Seine Spuren im Neuschnee führten zu einem frei auf einer Bergwiese stehenden Heustadel, der nun umzingelt wurde. Nochmals eröffnete W. gegen die verteilt in der Richtung Heustadel vorgehenden Patrouillen das Feuer aus seiner Pistole, worauf der Stadel beschossen wurde.

Mittlerweile war auch der Abteilungscommandant am Tatorte eingetroffen. Unter seiner zielbewußten Führung wurde der Ring um den Stadel systematisch immer enger geschlossen. Eine Patrouille drang unter dem Feuerschutze der anderen bis zum Stadel vor. Nach Entfernen von Brettern der Stadelwand wurde der Täter, der sich bis zum Hals in das Heu eingegraben hatte, mit durchschossener Schläfe tot aufgefunden. Er hatte sich durch einen Schuß aus seiner Pistole entleibt. Seine Pistole war noch mit vier scharfen Patronen geladen und in seiner Rocktasche fand man weitere 20 scharfe Patronen. Der gerichtsarztliche Obduktionsbefund stellte am Leichnam des W. insgesamt sieben Schußverletzungen, davon zwei unbedingt tödliche, fest. Trotz dieser vielen Verletzungen hatte sich W., als es für ihn kein Entrinnen mehr gab, selbst gerichtet.

Den an der Aktion beteiligten braven Exekutionsorganen war es zwar trotz Einsatz ihres Lebens nicht möglich, den Verbrecher lebend aufzugreifen, sie haben jedoch ihre Pflicht bis zum äußersten erfüllt.



Grauenhafte Ermordung des Pfarrers von Böchlarn: Der im weitesten Umkreis beliebte 41jährige Stadtpfarrer von Böchlarn Johann W i s m ü l l e r und seine Schwester, die ihm die Wirtshaft führte, sind in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember ermordet worden. Sie wurden in einer Blutlache liegend, mit furchtbaren Verletzungen aufgefunden. — Gendarmen im Pfarrhose an der Tatstelle.

Photo: Schoftal, Wien.

### Nasche Wärme



mit „Kronprinz“-Petrolgasmachine; brennt mit blauen Gasflammen, rauch- und geruchlos, transportabel, heizt, kocht, bratet, backt. Bon S 17.— an. Besuchen Sie meine Filiale: Wien, 9. Bez., Alserstraße 32. Verlangen Sie Preis- und Referenzkatalog von den „Kronprinz“-Werken A. E. Rimpink, Guntramsdorf bei Wien.

# Erlaubte Selbsthilfe

Von Gendarmerie-Stabsrittmeister Dr. Hans Fürböck, Innsbruck

Schon im Anfange möchte ich bemerken, daß das Wort „Selbsthilfe“ nicht etwa als streng umrissener juristischer Begriff zu verstehen ist. Mir schwebt bei den folgenden Ausführungen vor, praktisch häufiger vorkommende Fälle zu sammeln, in denen jemand eigenmächtig — ohne sich einer staatlichen Hilfe bedienen zu müssen — ein Recht durchsetzen oder sich in einem Rechte schützen kann, ohne deshalb strafbar zu werden. „Selbsthilfe“ ist daher in den nachstehenden Ausführungen im weitesten Sinne zu verstehen.

§ 19 A. B. G. B. lautet: „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Verletzung vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient oder, wer die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.“

Mit diesen Worten ist eine der Hauptgrundlagen unseres Rechtes festgelegt: Grundsätzlich darf sich niemand eigenmächtig Recht verschaffen. Es gibt kein Faustrecht mehr. Jeder der glaubt, daß er in einem seiner Rechte verletzt wurde, hat sich in erster Linie an die zuständige Behörde mit der Bitte um Schutz zu wenden.

Wenn ich zum Beispiel glaube, bestohlen oder betrogen worden zu sein, darf ich mich nicht selbst an dem mutmaßlichen Täter rächen oder schadlos halten, sondern ich habe mich hierzu der Hilfe des Gerichtes zu bedienen.

Von diesem grundsätzlichen Verbote der Selbsthilfe gestattet jedoch schon § 19 A. B. G. B. eine Ausnahme: bei Notwehr.

Wann Notwehr vorliegt, sagt § 2, lit. g. St. G.: „Ge-rechte Notwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Täter nur der notwendigen Verteidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwehren; oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Verteidigung überschritten habe. — Eine solche Überschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§ 335 und 431).“

Mit dieser Bestimmung über Notwehr ist bereits ein wesentliches Recht zur Eigenmacht innerhalb der notwendigen Grenzen erlaubt. Sowohl aus § 2, Punkt g, St. G., als auch aus § 19 A. B. G. B. ist jedoch zu entnehmen, daß ich bei der Notwehr maßhalten muß. Überschreite ich das notwendige Maß der Abwehr, so werde ich sowohl strafrechtlich verantwortlich, als auch zivilrechtlich haftbar gemacht.

Über den Begriff der Notwehr ist bereits in Heft Nr. 10 (3. Jahrgang) der „Gendarmerie-Rundschau“ eine vorzügliche Abhandlung von Dr. Hans R e c h n erschienen, so daß ich mir ein näheres Eingehen auf diesen Begriff ersparen kann.

Zur Putativnotwehr möchte ich aber erwähnen, daß sie, wenn sie durch ein Verschulden des Beschädigten veranlaßt wurde, nicht nur von der Strafe, sondern auch von der Ersahnpflicht befreit. Putativnotwehr liegt zum Beispiel vor, wenn mich jemand im Dunkeln mit einer ungefährlichen

Kinderpistole schießt und ich verlege ihn, weil ich mich von ihm bedroht glaube.

Ebenso befreit vom Ersage die entschuldbare irrtümliche Annahme eines Selbsthilferechtes.

Von einer Selbsthilfe spricht auch § 344 A. B. G. B., der lautet: „Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben. (§ 19.)“ Übrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewalttätigkeiten zu sorgen.“ — Mit diesen Worten ist neuerlich zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich die Behörden zum Schutze der Staatsbürger berufen sind und diesen

Spezialist in Berg-, Jagd-, Motorrad-Schuhen und Stiefeln

**MÖRTZ** Wien, 6. Bezirk  
Windmühlg. 28  
nächst dem Apollotheater — Tel. A 33-2-76  
Reparaturen werden angenommen

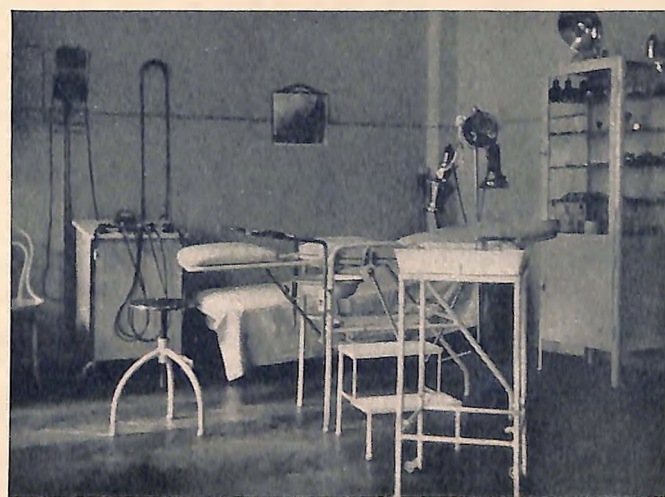


Gendarmeriebeamte Teilzahlung!

Ausrüster der Polarexpedition

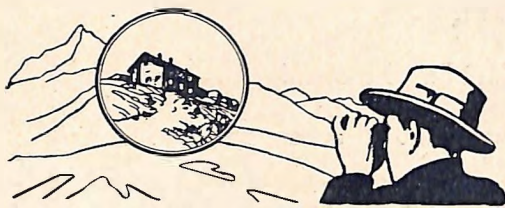
eine Selbsthilfe gegen Besitzverletzungen (Notwehr) nur erlaubt ist, falls die richterliche Hilfe zu spät käme.

Siezu ist aber zu bemerken, daß der Selbstschutz niemals zum selbständigen Angriff werden darf. Auch dem Dieb gewährt zum Beispiel das Gesetz — sobald sein Besitz ein ruhiger geworden ist — das Selbstverteidigungsrecht. Wenn ich daher heute erfahre, daß mein Fahrrad, das mir vor einem halben Jahre gestohlen wurde, angeblich der A hat, so darf ich nicht einfach in die Wohnung des A eindringen und mir das Rad gewaltsam zurücknehmen. Ich würde mich bei einer solchen Handlung der Gefahr aussetzen, daß sich der Dieb gegen meinen Angriff schützt und mich sogar verletzt — ohne daß er dieserwegen strafbar wäre; denn auch der Dieb ist (unredlicher) Besitzer der gestohlenen Sache und in diesem Besitze geschützt. Als Besitzer wird angesehen, wer



Das unter dem Chefarzt der österreichischen Bundesgendarmerie Hofrat Dr. Gröhinger mustergültig eingerichtete ärztliche Ambulatorium beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien III.

Photo: Revierinspektor Göttinger.



Spezialist für  
Feldstecher  
und Brillen

Bitte verlangen  
Sie Preislisten!

## Miller-Optik, Innsbruck, Meranerstraße

eine Sache mit dem Willen sie als die Seine zu behalten, in seiner Macht oder seinem Gewahrsam hat.

Aber auch der bloße Inhaber einer Sache (wer eine solche in seiner Macht oder Gewahrsam ohne Besitzwillen hat, zum Beispiel der Kleiderverwahrer im Theater) kann sich nach § 19 A. B. G. B. in seiner Innehabung schützen. Auch der Besitzer der Sache darf daher diese ihrem Inhaber nicht mit Gewalt abnehmen. (Zum Beispiel der Kleiderverwahrer weigert sich, mir meinen Mantel herauszugeben, weil er glaubt, er gehöre nicht mir.) Gegen einen unselbständigen Inhaber, den sogenannten Besizdiener, der den Gewahrsam unter der Aufsicht des Besitzers ausübt, ist jedoch Selbsthilfe statthaft. Unselbständig ist zum Beispiel die Inhabung des Gastes am Besteck und des Gehilfen am Werkzeug. Wenn



der Gastwirt bemerken würde, daß ein Gast einen Silberlöffel zu sich steckt, könnte jener sich gegen diesen Diebstahl selbstverständlich wehren. Zur Selbsthilfe nach § 344 A. B. G. B. ist ferner auch der Rechtsbesitzer (Fruchtnießer, Mieter, Pächter, Entlehner usw.) berechtigt — auch gegenüber dem Inhaber oder Besitzer der belasteten Sache. Wenn mir zum Beispiel ein Wegerecht über fremden Grund zusteht und mir der Besitzer des belasteten Grundes durch eine Absperrung das Gehen über seinen Grund verwehren wollte, so wäre ich berechtigt, dieses Hindernis auch gewaltsam zu beseitigen. Immer ist in den angeführten Fällen jedoch zu beachten, daß nur angemessene Gewalt angewendet werden darf und auch diese nur, wenn die richterliche Gewalt zu spät käme.

Die gegen die Vorschriften des A. B. G. B. durchgeführte Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden oder darauf sich beziehender Rechte eines anderen kann unter Umständen das Verbrechen des Hausfriedensbruches (§ 83 St. G.) oder ein anderes strafbares Delikt begründen.

Nach § 422 A. B. G. B. ist jeder Grundeigentümer berechtigt, die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden zu reißen und die über seinem Luftraum hängen-

**EMKASIL** der Kolben mit den großen Vorteilen  
Zylinder feinbohren und honen

**KOLBEN-KRAUS** Präzisionswerkstätten u. Gießerei

Betriebe: Wien, III. Bez., Landstraße Hauptstraße 109,  
Tel. U-11-4-25, U-15-304 • Salzburg — Graz — Klagenfurt

den Äste abzuschneiden oder sonst zu benützen. Dieses Recht unterliegt aber Beschränkungen, zum Beispiel nach dem Forstgesez.

Ein weiteres Selbsthilferecht beinhaltet § 1321 A. B. G. B.: „Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu töten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen; oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigentümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurüdfstellen.“

§ 1322 A. B. G. B. sagt dann weiter: „Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigentümer eine angemessene Sicherheit leistet.“

Bestimmungen in anderen Gesezen enthalten dann noch über das A. B. G. B. hinausgehende Rechte. So das Forstgesez vom 3. Dezember 1852, N. G. Bl. Nr. 250. § 63 dieses Gesezes lautet: „Wird Vieh unberechtigterweise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Waldeigentümer oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonal) in der Regel (§ 65) zwar nicht berechtigt, es zu töten, er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Vieh etwa beigegebene Hirte kann verhalten werden, daselbe ohne Verzug wegzubringen.“

Über die Verstäädigung des Geschädigten mit dem Eigentümer des gepfändeten Viehes enthält dann § 64 Forstgesez ziemlich die gleichen Bestimmungen wie § 1321 A. B. G. B.

§ 65 Forstgesez besagt dann weiter: „Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getötete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigentümer desselben zurüdzulassen.“

Dieses Recht zur Tötung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh gilt jedoch nicht allgemein — wenn es auf fremdem Grund und Boden angetroffen wird — sondern nur, wenn es in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahingelassen wird.

§ 66 Forstgesez führt hierzu noch aus: „Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneeflucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag usw.), so ist der vollführte Vieheintrieb nicht strafbar. Hiebe verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten.“ (Notstand.)

Hinsichtlich Beschädigung des Feldgutes durch Tiere enthalten das Feldschußgesez vom 30. Jänner 1860, N. G. Bl. Nr. 28 (§ 18 bis 20) und die einzelnen Feldschußgeseze der Länder (Tirol § 25, Steiermark § 25, Vorarlberg § 26 usw.) ähnliche Bestimmungen. Doch enthält das Gesez vom 30. Jänner 1860, N. G. Bl. Nr. 28 keine Bestimmungen über das Recht zur Tötung von schadenstiftendem Vieh. § 25 des Tiroler Feldschußgesezes schränkt dieses Recht auf die Tötung von Federvieh durch den Feldhüter ein.

Ich möchte noch anfügen, daß auch die Tötung in fremdem Jagdrevier herumlaufender Hunde gestattet ist, doch müssen solche geschont werden, die bei einer Jagd des Nachbarn dessen Wild in fremdes Revier verfolgen. Ebenso können Katzen, die im Walde oder auf fremdem Felde jagend getroffen werden, als Raubtiere vom Jagdberechtigten getötet werden. Hinsichtlich der Verteilung von Raub- und schädlichen Tieren bestehen in den Jagdgesezen der Länder

## Vorsicht bei Bahnüberfahrungen!

Am 19. Oktober 1936, vormittags, ereignete sich in Dürnrut, Niederösterreich, bei der Kreuzung der Nordbahnstrecke mit der Bezirksstraße ein Verkehrsunfall durch den Zusammenstoß einer Verschubgarnitur mit einem Lastkraftwagen.

Zur genannten Zeit passierte ein vom Chauffeur Schenkermeier gelenktes Lastauto des Brauhauses Schwachat bei offenem Bahnübergang die Bahnüberfegung. Gleichzeitig kam eine Verschublokomotive mit sechs Güterwagen angefahren. Das Lastauto wurde erfasst und zirka 35 Meter mitgeschleift. Die Karosserie des Lastkraftwagens wurde durch den Anprall abgerissen und samt der Bierladung zur Seite geschleudert. Außer dem Chauffeur, der nur leicht verletzt wurde, war niemand gefährdet. Der verursachte Sachschaden ist beträchtlich. Gegen die Schuldtragenden wurde von der Gendarmerie die Amtshandlung eingeleitet.



### Ein anderer Unfall:

Der Schlossbesitzer Adolf Czeide aus Kalsdorf bei Stz (Steiermark) fuhr am 1. November 1936 gegen 13,30 Uhr mit seinem Personenauto auf der Grazerstraße in Gleisdorf, Richtung gegen Graz. Als er zur Bahnüberfegung der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz kam, bemerkte er im letzten Moment das Herannahen eines Motortriebwagens. Czeide bremste sofort ab und lenkte sein Auto nach links, stieß aber dennoch mit dem Motortriebwagen zusammen. Der Anprall war sehr heftig, das Auto wurde zur Seite geschleudert. Es wurde schwer beschädigt und mußte abgeschleppt werden. Beim Triebwagen wurde die Bordwand beschädigt. Personen wurden nicht verletzt, obwohl der Triebwagen voll besetzt war.

Unser Bild zeigt die Bahnüberfegung und das Personenauto des Czeide unmittelbar nach dem Zusammenstoß. — An dieser Bahnüberfegung, die unbewacht ist, kommen sehr häufig Zusammenstöße mit dem Triebwagen der Lokalbahn vor. Alle diese Unfälle waren stets auf die Unachtsamkeit der Kraftwagenlenker zurückzuführen.

Photo: Patrl. Eder.



verschiedene Vorschriften. Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine dürfen überall gefangen oder erlegt werden. Im Burgenlande dürfen zum Beispiel auch Füchse, Dachs, Steinmarder, Kaninchen, Hamster von Besitzern auf ihrem eigenen Gebiete wann immer vertilgt werden. In Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und anderen Ländern darf dies wieder nur der Jagdberechtigte tun.

Auch den Fischereiberechtigten ist durch verschiedene Bestimmungen in den einzelnen Fischereigesetzen der Länder gestattet, Tiere, die dem Fischstande in erheblicher Weise

schädlich sind, in ihren Fischwässern oder unmittelbar daran zu jeder Zeit und auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schießwaffen oder Giftstoffen zu töten oder zu fangen. Die Tiere müssen aber zur Verfügung des Jagdberechtigten gehalten werden.

Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten dieser Rechte der Jagd- und Fischereiberechtigten unterlasse ich mit Absicht, da dies über den Rahmen der gestellten Aufgabe hinausgehen würde.

Eigenmächtige Hilfe ist mir auch in jenen Fällen erlaubt,

in denen eine unter anderen Umständen als verboten oder strafbar erklärte Tat durch Notstand (§ 2, lit. g. St. G. spricht von „unwiderstehlichem Zwang“) oder deswegen entschuldigt wird, weil sie vom Gesetze geboten oder erlaubt ist.

Unter Notstand wird ein Zustand der Gefahr verstanden, aus dem der Bedrohte sich nur durch Schädigung eines Dritten retten kann. Notstandsfälle wären zum Beispiel gegeben: bei Angriff eines Tieres; bei Elementarereignissen (Überschwemmung, Feuersbrunst). Auch in dem Falle läge Notstand vor, wenn ich mich im Hochgebirge verirrt habe und nun, um mich vor Erfrierung oder Verhungern zu bewahren, eine Schutzhütte aufbreche. Auch das Niederreißen einer fremden Mauer zwecks Erstickung oder Verhütung der Ausbreitung eines Feuers wäre eine Notstandshandlung. In manchen Feuerpolizeiordnungen ist diese Handlung sogar ausdrücklich als vom Gesetze erlaubt aufgenommen.

§ 1306 a, U. B. G. B. sagt über den Notstand: „Wenn jemand in Notstande einen Schaden verursacht, um eine unmittelbar drohende Gefahr von sich oder anderen abzuwenden, hat der Richter unter der Erwägung, ob der Beschädigte die Abwehr aus Rücksicht auf die dem anderen drohende Gefahr unterlassen hat, sowie des Verhältnisses der Größe der Beschädigung zu dieser Gefahr oder endlich des Vermögens des Beschädigers und des Beschädigten zu erkennen, ob und in welchem Umfange der Schaden zu erlegen ist.“

In Notwehr oder Notstand kann ich auch im Interesse eines Dritten tätig werden. (Notwehrhilfe und Nothilfe.) Notwehrhilfe läge zum Beispiel vor, wenn ich einer Person zu Hilfe käme, die von einem Räuber bedroht wird. Nothilfe, zum Beispiel wenn ich einen Stier töte, der jemanden anfällt.

Sich gegen den Angriff von Personen oder Sachen zu wehren, ist das Recht des Angegriffenen. Kein Recht besteht aber, sich aus einer Notlage auf Kosten eines Unbeteiligten zu befreien. Es gibt kein Nothrecht. Vor allem nicht gegenüber der Person des andern, aber auch nicht gegenüber seinem Vermögen. Wenn auch immerhin gegenüber der Notstandshandlung die Notwehr unter Umständen ausgeschlossen ist, dürfen wir die Notstandshandlung dennoch nicht als Ausübung eines Rechtes ansehen. Der Hungerige zum Beispiel hat also kein Recht zu stehlen.

Fälle eigenmächtiger Hilfe im weiteren Sinne sind auch die Züchtigungsrechte der Eltern, Vormünder, Lehrer, gewerblichen Meister und Dienstgeber. Ein Recht zur körperlichen Züchtigung haben jedoch nur mehr Eltern und Vormünder. Überschreitung dieser körperlichen Züchtigungsgewalt macht strafrechtlich verantwortlich (§ 413 ff. St. G.). Bei Lehrern, gewerblichen Meistern und Dienstgebern ist das Züchtigungsrecht im wesentlichen nur auf Mißgen, allenfalls auch auf gewisse geringe Einschränkungen der Bewegungsfreiheit vermindert worden.

Auch nach § 93 St. G. ist eine Art Selbsthilfe erlaubt. Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer, Dienstgeber usw., kurz alle Personen, denen über andere auf Grund von Gesetzen eine Gewalt zusteht, können die unter dieser Gewalt Stehenden am Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit — aus disziplinarischen Gründen — hindern, ohne sich dadurch strafbar zu machen.

Ebenso ist nach § 93 St. G. jedermann berechtigt, einen Verbrecher, schädlichen oder gefährlichen Menschen vorübergehend einzusperrn oder am Gebrauche seiner Freiheit sonstwie zu behindern. Der Anhalter ist aber verpflichtet, sofort die Obrigkeit von dieser geschehenen Einschränkung der persönlichen Freiheit zu unterrichten.

Linz

**JOSEF HERBER, TRANSPORTGESELLSCHAFT**  
Linz a. D., Weingartshofstraße 55/57, Tel. 7495 und 7496

Großgast-  
wirtschaft **Kaufmännisches Vereinshaus**  
LINZ a. D., Landstraße 49

Auto- u. Motorrad-Zubehör · **JOHANN DITZLMÜLLER**  
LINZ a. D., Dollfußstraße 49, Tel. 6530

**Hotel „Zum schwarzen Bären“**  
LINZ, Herrenstraße 9 u. 11. Gut bürgerl. Haus. Anerkannt beste Küche. bestgepflegte Biere und Weine. Gendarmeriebeamte erm. Zimmerpreise.

**RINNER'S HOTEL „GRÜNER BAUM“, LINZ**  
Bethlehemstraße 4

**ROYAL** LINZ a. D., Obere Donaulände 9  
Kabarett und Bar Erstklassige Kapellen, internationale Künstlerprogramme. Tägl. von 9—4 Uhr früh. Tel. 5009

**Franz Aspöck** Gasthof „Weißes Kreuz“, Linz  
Herrenstraße 42

**Moderne Möbel** Komplette Wohnungseinrichtungen, Einzel- und Polstermöbel zu billigsten Preisen, auf Wunsch Zahlungserleichterung. Telefon 4544  
**J. HOCHREITER, LINZ A. D., SPITTELWIESE 13**

**Sporthaus TEXTL & SCHÖLM, Linz a. D., Landstraße 62**  
Ausrüstung für Bergsteiger, Skilauf, Leichtathletik usw.

Zylinder- und Kurbelwellen-Schleifen für sämtliche Motore, Kolbenerzeugung, Schlosserei- und Konstruktions-Werkstätte  
**ALOIS LECHNER, Urfahr, Jägerstraße 5a**  
Telephon 5485

**KaffeeGoethe** Linz a. D., Landstraße 109, gegenüber dem Volksgarten. Bes. K. Landgraf. Fernr. 7448

**JESSL** Kohlen, Holz aller Art  
Detail und Fuhren. Tel. 5044

**Gastwirtschaft „Zum Mühlviertler“, Linz a. D.**  
Oraben 24. Inhaber Johann Mittermayr

**Radioapparate, Elektroinstallationen,**  
**J. Schießl, Autolicht u. Akkumulatoren**  
Linz a. D., Gärtnerstraße 8

**Johann FUCHS, Autoreparatur-Werkstätte**  
LINZ a. D., Fabriksstraße 32

**Café TRAXLMAYR, Linz, Promenade 16**  
Auto-Parkplatz

**Gasthaus „Zur blauen Traube“, Linz**  
Hermann und Toni Pietschmann, G.-R. i. R. Kapuzinerstraße 5  
Treffpunkt der Gendarmen

**Restaurant „Glocke“ — Minoritenkeller**  
Zipfer und Pilsnerbier vom Faß, erstklassige Küche  
LINZ a. D., Klosterstraße 3, Promenade 22. Telephon 7303

Schließlich ist auch die mit B. G. B. Nr. II/214 vom 17. August 1934 verfügte Ergänzung des § 496 St. G. nichts anderes als erlaubte Selbsthilfe. Diese Ergänzung lautet: „Wer sich nur durch gerechtfertigte Entrüstung über ein unmittelbar vorausgegangenes Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldigen Weise zu beschimpfen, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, wird nicht bestraft.“

Zum Schlusse möchte ich auch noch einige der wichtigsten gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte (Retentionsrechte) erwähnen.

§ 471 A. B. G. B. sagt: „Wer zur Herausgabe einer Sache verpflichtet ist, kann sie zur Sicherung seiner fälligen Forderungen wegen des für die Sache gemachten Aufwandes oder des durch die Sache ihm verursachten Schadens mit der Wirkung zurückbehalten, daß er zur Herausgabe nur gegen die Zug um Zug zu bewirkende Gegenleistung verurteilt werden kann. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden; Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.“ Wenn ich daher für einen anderen eine Sache, zum Beispiel ein Tier, verwahrt habe, so brauche ich diese Sache erst herauszugeben, bis mir der gemachte Aufwand ersetzt wurde.

Außer nach § 471 A. B. G. B. gibt es noch andere Zurückbehaltungsrechte auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen. So auf Grund des § 450 A. B. G. B. Dieser Paragraph schafft die Möglichkeit der Einräumung gesetzlicher Pfandrechte, zu deren Sicherstellung dann ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden kann. Einige praktisch wichtigere Fälle seien im nachstehenden angeführt.

## Weihnachtsgeschenke

und den Bedarf an Winterbekleidung sowie Winter-sportartikel, Schreibmaschinen, Klaviere, Öfen u. Möbel kaufen Sie gegen bequeme TEILZAHLUNG mittels

„GARA“-KAUFANWEISUNGEN

„GARA“

Wien, VII. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 120

Geschäftsstellen in Graz und Linz

Nach § 1101 A. B. G. B. das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Nach diesem Paragraphen hat der Vermieter einer unbeweglichen Sache zur Sicherstellung des Bestandszinses ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten, dem Mieter oder seinen mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Familienmitgliedern gehörigen Einrichtungsstücken und Fahrnissen, soweit sie nicht der Pfändung entzogen sind. Zur Sicherstellung dieses Pfandrechtes kann der Vermieter die angeführten Sachen auf eigene Gefahr zurückbehalten, wenn der Mieter auszieht oder Sachen verschleppt werden, ohne daß der Zins entrichtet oder sichergestellt ist. Binnen drei Tagen muß jedoch der Vermieter, der vom Zurückbehaltungsrechte Gebrauch macht, um die pfandweise Beschreibung ansuchen oder die Sachen herausgeben. Gleiche Rechte stehen auch dem Verpächter eines Grundstückes an dem auf dem Pachtgute vorhandenen

## Notlandung eines tschechischen Militärflugzeuges

Am 17. November 1936, um 11.30 Uhr, ist im Gemeindegebiet Ringelsdorf, Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich, der tschechoslowakische Militärdoppeldecker AP 32-78 notgelandet. Das Flugzeug war von dem Flugschüler Willaris der tschechoslowakischen Militärfliegerschule Proškoví gelenkt worden, der im Nebel die Orientierung verloren hatte und sich nach langem Umherirren zu einer Notlandung entschließen mußte.

Bei der Notlandung überschlug sich das Flugzeug und wurde startunfähig. Der Flugschüler Willaris wurde leicht verletzt; er konnte sich nach kurzer Bewußtlosigkeit aus der Umgerelung selbst befreien und nach Labung und längerem Schlaf auf dem Gendarmerieposten in Sohenau wieder vollständig erholen.

Das Flugzeug wurde über Auftrag des Kommandos der Luftstreitkräfte Österreichs demontiert und im Einvernehmen mit dem Militärattaché der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Wien, Oberstleutnant Kucera, am nächsten Tage über die Grenze gebracht. Die Notlandung des tschechischen Militärflugzeuges erregte in der ganzen Gegend größeres Aufsehen. Zur Besichtigung des Flugzeuges strömten einige tausend Bewohner von Sohenau und Umgebung herbei. Das Flugzeug wurde ständig von Gendarmerie bewacht, die auch alle in einem solchen Falle vorgeschriebenen Meldungen an verschiedene Behörden, Ämter und Dienststellen erstattete.



Vieh und den Wirtschaftsgeräten sowie den auf den Grundstücken noch befindlichen Früchten zu. Ebenso kommt dem Unterbestandgeber das gesetzliche Pfandrecht und damit auch das Zurückbehaltungsrecht gegen den Mieterbestandnehmer (Untermieter) zu.

Nach Art. 374 Handelsgesetzbuch ist dem Kommissionär (wer gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte abschließt) an dem Kommissionsgute, sofern er es noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, zum Beispiel mittels Lade- oder Lagerscheine darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften eingeräumt. Ein ebensolches Pfandrecht hat nach Art. 382 S. G. B. der Spediteur wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse.

Nach Art. 409 S. G. B. genießt der Frachtführer (der gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt) wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgute.

Ansonsten gibt es noch eine Menge gesetzlicher Pfandrechte wegen verschiedener Steuern und Gebühren (zum Beispiel Realsteuer, Religionsfondsbeiträge, Zündmittelsteuer, Vermögensübertragungsgebühr usw.).

Zwar kein gesetzliches Pfandrecht, aber ein Zurückbehaltungsrecht hat nach Art. 313 bis 316 S. G. B. der Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, die ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen. Dieses Recht kann er an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners ausüben, die mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind. Dieses Zurückbehaltungsrecht hat er jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Nach § 19 Rechtsanwaltsordnung ist der Rechtsanwalt befugt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes, insoweit er durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt ist, in Abzug zu bringen.

Gastwirte, die Fremde beherbergen (§ 970 und 970 c A. B. G. B.) können zur Sicherung ihrer Forderungen aus der Beherbergung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen für die Gäste die von diesen eingebrachten Sachen zurückbehalten. Als „eingebracht“ gelten die Sachen, die dem Wirte oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.

Damit schließe ich meine Ausführungen, mit denen ich hoffe, nicht nur den Gendarmeriebeamten, die oft zur Intervention bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gerufen werden, sondern auch den übrigen Lesern einige nützliche Aufklärungen gegeben zu haben.



## Von der fgl. ungarischen Gendarmerie

Oben:

Der Tisch des Gendarmen. Die Übersetzung der Aufschrift auf der kleinen Flagge lautet: „Ich glaube an Ungarns Auferstehung!“

Links: Patrouillengang im Winter.

Papierfachgeschäft

**OSWALD STEINER & CO., WIEN, I.**

Landskrongasse 1, Telefon U-20-800

# TILLER

Wien, VII., Mariahilferstraße 22

Ältestes Uniformierungs-Unternehmen Österreichs / Herrenkleider fertig u. nach Maß / Herrenmodeartikel u. Wäsche / Bequeme Teilzahlungen

# Der zweite Einmarsch der Gendarmerie in Westungarn im Jahre 1921

Anmerkung der Redaktion: In den Heften Nr. 10 und 11 wurde der erste Einmarsch der österreichischen Gendarmerie in das durch den Friedensvertrag von St.-Germain Österreich zugesprochene Burgenland (Westungarn) geschildert. Die Gendarmerie, die am 28. August 1921 von der niederösterreichischen und steirischen Grenze in elf Kolonnen in Westungarn einmarschiert war, stieß auf bewaffneten Widerstand von ungarischen Freischärnern. Die damals nicht im geringsten kriegsmäßig aufgerüstete Gendarmerie konnte, obwohl sie sich überall tapfer schlug, gegen den wohlbewaffneten Gegner allein nichts ausrichten. Die Zuziehung von Militär war ja Österreich von der Entente untersagt worden. Nach zahlreichen Gefechten wurde die Gendarmerie schließlich wieder an die alte Grenze zurückgenommen. In den folgenden Kämpfen an der österreichisch-ungarischen Grenze, die bis zum Rückzug der ungarischen Freischärler am 4. November 1921 währten, nahm nun neben der österreichischen Gendarmerie auch die österreichische Wehrmacht teil.

Die Vorbereitungen für den neuerlichen Einmarsch in Westungarn, dem heutigen Burgenlande, begannen gleich nach der Verlautbarung des „Protokolls von Benedig“. (Siehe Artikel „15 Jahre Burgenland“.)

Die für die Besetzung des Burgenlandes bestimmte Gendarmerie (über 2000 Mann) wurde in zwei Hauptgruppen geteilt: in die „Gendarmerie für den Feldpolizeidienst“ (Kordongendarmerie) und in die „Gendarmerie für den Landdienst“.

Die „Gendarmerie für den Feldpolizeidienst“ hatte die Aufgabe, dem von der alten österreichisch-ungarischen Grenze in das Burgenland einmarschierenden Bundesheer unmittelbar zu folgen, im Rücken zu sichern, Verbindungsdienste zu leisten, Streifungen vorzunehmen und dergleichen. Die Kommandanten des Bundesheeres hatten außer ihrer militärischen Befehlsgewalt auch noch die Befugnis der Verwaltungsbehörden. Jedem Heeresgruppenkommando wurde ein politischer Beamter als Zivilkommissär zugeteilt, der als Dienstchef für die in seinem Bereiche befindliche „Gendarmerie für den Feldpolizeidienst“ fungierte. Um einen möglichst innigen Kontakt zwischen Bundesheer und Gendarmerie zu erzielen, wurden vom provisorischen Landesgendarmeriekommando die rangältesten Stabsoffiziere, die Oberinspektoren Schindler und Kerdar, als Verbindungsbeamte zu den die Operationen leitenden Brigadenkommanden entsendet. Diese Verbindungsbeamten waren befugt, erforderliche Weisungen unmittelbar zu treffen.

Die in den alten Grenzabschnitten bereitgestellte „Gendarmerie für den Landdienst“ hatte erst nach dem Vormarsch des Bundesheeres und nach der Pazifizierung der einzelnen Landesteile die organisationsmäßig bestimmten Gendarmerieposten und -exposituren zu besetzen.

Das Burgenland wurde in drei Vorrückungsräume geteilt, die durch die in westöstlicher Richtung verlaufenden Bergzüge des Brentenogels und des Brennbirges einerseits und durch die Ausläufer des Hutwischkogels und den

Geschriebenstein andererseits voneinander geschieden wurden.

Am 13. November 1921 marschierten drei Heeresgruppen in den nördlichen Teil des Burgenlandes, und zwar in die Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt und Mattersdorf ein. Jeder Heeresgruppe waren 100 Gendarmen für den Feldpolizeidienst beigegeben, die unter Kommando der Oberinspektoren Kern, Neubauer und Di Gaspero standen. Am 19. November war die Pazifizierung der genannten drei Bezirke beendet und nun besetzte die „Gendarmerie für den Landdienst“ ihre Posten.

Der Vormarsch in das mittlere und südliche Burgenland (Bezirke Oberpullendorf, Oberwarth, Güssing und Jennersdorf) begann am 25. November 1921 in je drei Kolonnen. Mit jeder Kolonne marschierte eine Abteilung „Gendarmerie für den Feldpolizeidienst“ unter dem Kommando der Oberinspektoren Neubauer, Dvorzák, Di Gaspero, Kern, Albert und Hadrbolek. Die „Gendarmerie für den Landdienst“ bezog in den genannten Bezirken am 28. und 29. November ihre Posten.

Am 30. November 1921 war sonach der Sicherheitsdienst im ganzen Burgenlande von der Gendarmerie aufgenommen worden. Als kurz darauf der militärische Befehlshaber die Administration des besetzten Gebietes dem Landesverwalter übergab, konnte Anfang Dezember das Landesgendarmeriekommando für das Burgenland den normalen Dienstbetrieb aufnehmen.

Über die weitere Tätigkeit der Gendarmerie schreibt Hofrat Dr. Alfred Raunig, Landeshauptmann a. D.:

„Anfangs gab es sehr viel Arbeit. Vor allem mußte die durch die Wardenherrschaft ungemein erregte Bevölkerung beruhigt werden. Eine unglaublich große Anzahl von Anzeigen, die nicht selten auf persönliche Nachsicht zurückzuführen waren, mußte auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden. Hier galt es, Besonnenheit zu wahren und unter sehr schwierigen Verhältnissen, ohne die gewohnten Hilfsmittel, ohne Vorakte und Vormerkmale mit der die Gendarmerie seit jeher kennzeichnenden Objektivität vorzugehen. Als ehemaliger Landeschef kann ich mit Stolz verkünden, daß es der burgenländischen Gendarmerie, den im Grenzdienste gestählten und mit Land und Leuten bekanntgewordenen Beamten in überraschend kurzer Zeit gelang, das Vertrauen ihrer neuen Landsleute zu erwerben und hierdurch die notwendigste Grundlage für das Wirken der österreichischen Verwaltung überhaupt zu schaffen.“

Außer der organisationsgemäßen Dienstverrichtung befaßte sich die Gendarmerie noch mit einer anderen Arbeit, deren Früchte der gesamten öffentlichen Verwaltung des Burgenlandes zugute kamen. Trotz aller Bemühungen war es bekanntlich dem Burgenlanddienste im Innenministerium nicht möglich gewesen, auch nur annähernd richtige Daten über die wirtschaftliche Struktur des Landes zu erlangen.

## RADIO-TAUSCH

Günstiges vorteilhaftes Tauschsystem. Bei ganz kleinen Raten erhalten Sie die schönsten Hornyphon-Apparate **MODELL 37** bei Radiospezialist und Fahrräder

**Alfred SCHMIDT, Wien, VII., Neubaug. 29**

Telephon B-35-2-81

Gegründet 1907

## OPTIKER *Schleiffelder*



Lieferant der Bundeskrankenkassa

WIEN, I., Graben 22

MODLING, Elisabethstraße 13

ST. POLTEN, Kremsergasse 24

KREMS a. D., Obere Landstr. 6

WR.-NEUSTADT, Wienerstr. 14



Einer der bei der Besetzung des Burgenlandes gefallenen Gendarmeriebeamten, Rayonsinspektor Michael Trattner, wird von Kameraden in Lentendorf zu Grabe getragen. Trattner wurde in St. Margareten im Burgenlande von einem Freischärfer erschossen.

Schon während des Kordondienstes und dann weiters nach der Aufstellung der Landposten sammelte die Gendarmerie mit dem größten Eifer statistisches Material über die Art der Bewirtschaftung von Grund und Boden sowie über dessen Verteilung, über den Viehstand, über die Bodenschätze, Industrie und Gewerbe. Wenn auch die erlangten Angaben nicht auf volle Richtigkeit Anspruch erheben durften, war doch das gesammelte Material, das Gendarmerielandesdirektor Ornauer schon kurz nach der Einrichtung der Landesverwaltung dieser vorlegen konnte, ein unschätzbare Behelf für dieses Amt und die ihm unterstehenden Stellen.

Das Beziehen der burgenländischen Posten hatte bedauerlicherweise zunächst keine Verbesserung der materiellen Lage der Gendarmen mit sich geführt. Im Hinblick auf die ungeklärte Lage mußten weit mehr Postenstationen errichtet werden, als die ungarische Regierung für notwendig erachtet hatte. Für diese neuen Posten und für die zugeteilten Organe wären schon unter normalen Verhältnissen bei der bekannten Anspruchslosigkeit der Landbevölkerung in Wohnungsfragen schwer die nötigen Räumlichkeiten zu beschaffen gewesen. Sogar die vorhandenen Postenunterkünfte hätten, auch wenn der erste Angliederungsversuch glatt gelungen wäre, nicht für die verstärkte Besetzung der österreichischen Gendarmerieposten ausgereicht. Dies war im August und im September in den besetzten Gebietsteilen weniger zu spüren gewesen, da einerseits die Bevölkerung damals ruhig war und deshalb mehr Entgegenkommen zeigte und da andererseits bei der günstigen Witterung die Unzulänglichkeit der geschaffenen Provisorien weniger empfunden worden war.

Die meisten Gendarmerieposten hatten ja auch unter den Kämpfen oder Marmierungen gar nicht Gelegenheit, an die eigene Bequemlichkeit zu denken. Beim zweiten Vormarsche hatte sich die Lage in jeder Richtung verschlechtert. Nicht wenige Unterkünfte, die im Sommer durch den Wegzug magyarophiler Elemente frei geworden waren, hatten längst andere Inhaber erhalten. Besonders aber fiel der Umstand ins Gewicht, daß die Landesgendarmerie erst hinter dem Bundesheer und der Kordongendarmerie einrücken konnte. Die vorausmarschierenden Gruppen hatten buchstäblich jedes freie Plätzchen belegt und es bedurfte der ganzen Geschicklichkeit der ökonomisch-administrativen Gendarmerieverwaltung und dazu noch der so lange geübten Entfugungskunst der Gendarmen, damit in der ersten Zeit auch nur die bescheidensten Räume für den Dienstbetrieb und für die Unterkunft geschaffen wurden. Die Zustände dieser Perioden werden wohl am besten durch die genügend bekanntgewordenen Tatsachen illustriert, daß wegen des gänzlichen Mangels an Wohnräumen ein Richter des Bezirksgerichtes Oberwarth wochenlang in einem Arrestlokal und der Vorstand eines Amtes in Mattersdorf noch länger in der Küche seines — aus ungarischen Diensten übernommenen Amtsdieners „wohnen“ mußten. Zieht man noch den Umstand in Betracht, daß die notdürftigsten Verlegenheitsunterkünfte gerade während der schlechtesten Jahreszeit benützt werden mußten, in der die Sehnsucht nach einem eigenen Heim am stärksten ist, so hat man wohl ein Bild dessen, was alle Bundesorgane, insbesondere aber die Gendarmerie, in der ersten Zeit im Burgenlande zu ertragen hatten.

WAGELTRANSPORTE... IN AUSLAND  
**MEINRICH EDER**  
 S-PÖLTEN  
 SPERBERG  
 H-EDER  
 S-PÖLTEN

**Übersiedlungen übernimmt zu den kulantesten Bedingungen**

**H. Eder**  
 St. Pölten, Linzerstraße 36  
 Telefon 13

**Schillerwein & Prinz, Wien** Spezerei- und Kolonialwaren-Handlung III., Landstr. Hauptstr. 59  
 Import von Kaffee, Tee und Kakao. Telefon U-11-2-14.

**UHREN (Omega, Doxa usw.)**  
 Schmuck- und Luxuswaren in Silber und Gold, gegen monatliche mäßige Teilzahlungen. Liefert unter Garantie das Wiener Gold-, Silber- und Juwelen-Versandhaus MAX ECKSTEIN, Uhrmacher, eigene Werkstätte; beid. Sachverständiger, Wien, I., Wildpretmarkt 5, 1. Stock

Bis zur Durchführung der Abstimmung in Sdenburg, also bis Mitte Dezember 1921, war an eine Änderung der Verhältnisse nicht zu denken. Aber auch nach dem Ausgang derselben konnte noch nicht sofort daran geschritten werden, die großen Massen von bewaffneten Formationen auf einmal zurückzuziehen.

Während der Einmarsch im November im wesentlichen völlig glatt und reibungslos vor sich gegangen war, fanden in den ersten Monaten des Jahres 1922 an einzelnen Stellen der neuen Grenze Zwischenfälle statt, die darauf hinwiesen, daß die Bandentätigkeit nicht zur Gänze erloschen sei. Der Eintritt der günstigeren Jahreszeit brachte auch bedenkliche Ausschreitungen der unruhigen Elemente mit sich, die in dem nachstehend geschilderten Vorfalle ihren Höhepunkt erreichten.

Am Ostufer des Neusiedlersees hatten sich wiederholt Freischärler gezeigt, die entweder als Feldarbeiter oder unter einem anderen Deckmantel auf den im Sdenburger Komitate befindlichen großen Gutsherrschaften Unterkommen gefunden hatten. Eine solche Gruppe hielt sich auch auf dem Esterházy'schen Meierhofe Meziko, südlich der neuen Grenze, auf und belästigte die burgenländische Ortschaft Apetlon. Zum Schutze dieser Großgemeinde wurde eine aus sieben Beamten bestehende Gendarmerieexpozitur in dem ziemlich weit südlich der Ortschaft gelegenen, ausgedehnten Meierhof Apetlon aufgestellt. In der Nacht vom 24. auf den 25. März 1922 stand Patrouillenleiter Johann Tüttner des Landesgendarmeriekommandos Wien zusammen mit dem provisorischen Gendarmen Fedrizzi des Landesgendarmeriekommandos Burgenland im Sicherungsdienste. Gegen halb 3 Uhr früh schlichen sich einige Bewaffnete an, welche auf den Aufruf der Patrouille das Feuer eröffneten. Hierbei erhielt Tüttner einen Brustschuß, dem er nach wenigen Stunden erlag.

Er war das letzte, das zehnte Todesopfer, das die Gendarmerie für die Angliederung des Burgenlandes gebracht hatte. Ein Denkstein für die gefallenen Helden wurde auf dem Friedhofe in Wiener-Neustadt, wo mehrere von ihnen

## Präzisionskleinschreibmaschine

# Erika

für Reise, Büro und Heim.

Kleine Teilzahlungen. — Gendarmeriebeamte  
kein Ratenzuschlag.

Ausführliche Offerte unverbindlich u. kostenlos.

**Hch. Schott & Donnath**

Ges. m. b. H.  
Wien, III., Heumarkt 9.



**FLECKERLTEPPICHE** neu und aus mitgebrachten  
Bandeln webt bis 3 m breit  
Wien, VI., Mariahilferstr. 45 im Durchhaus „WEBERLENZ“

ihre letzte Ruhestätte gefunden haben, am 9. September 1923 enthüllt.

Der Überfall auf Apetlon ermöglichte es, daß einerseits durch das Bundesministerium für Äußeres bei der ungarischen Regierung entsprechend interveniert, andererseits durch die Landesverwaltung auf die Verwaltung des Esterházy'schen Familienfideikommisses nachdrücklich eingewirkt werden konnte. Da überdies nicht lange danach die endgültigen Grenzen des Burgenlandes im wesentlichen fixiert wurden und dadurch die sogenannte neutrale Zone wegfiel, deren Vorhandensein das Freischärlerwesen, mindestens aber das Auftauchen von beunruhigenden Gerüchten begünstigt hatte, trat ziemlich bald Ruhe ein, die nur noch einmal, im Sommer 1922, durch einen mißglückten Überfall auf die Kleingemeinde Sagersdorf im Südburgenlande gestört wurde.

Ein großer Teil der kommandierten Gendarmen konnte schon in der ersten Hälfte des Jahres 1922, der Rest im Laufe des Sommers auf seine Stammposten zurückkehren.

Noch bevor sich der so unheilvolle erste Einmarschtag ge-jährt hatte, war die Burgenlandgendarmerie nicht mehr auf die Unterstützung der Kameraden aus den anderen Bundesländern angewiesen. Fest stand sie auf dem von ihrem Blute getränkten Boden des neuen Bundeslandes, ebenso fest in der sie stützenden Achtung und Liebe der Burgenländer.



Mit dem Burgenlande übernahm Österreich auch einige tausend Zigener, die den Behörden und namentlich der Gendarmerie viel zu schaffen gaben. Die Zigener wohnen meistens in elenden Holz- und Lehmhütten.

**Bevorzugte Einkaufsquelle in:**

Herren- und Damenkleidung, Wäsche, Weiß- und Wirkwaren, Teppichen, Linoleum.

**J. NEUDITSCHKA, WELS.**

Entstanden zur Zeit der Räteherrschaft in Bayern und Ungarn, ausgebaut während der radikalen Umbildung der Gendarmerie, bei der ersten Verwendung im Lande in einen zermürbenden Kleinkrieg verwickelt, ist die kleine Gendarmeriegrenzschußformation wie durch eine übernatürliche Kraft nicht nur der Vernichtung entgangen, sondern hat sich zum Burgenlandkommando entwickelt. Die Quelle dieser Kraft ist die in ihrem Wahlspruch ausgeprägte Tradition der Gendarmerie, wie sie das Burgenlandkommando in seinem Begründer und ersten Leiter, dem späteren Gendarmeriezentraldirektor und jetzigen Sektionschef Georg Ornauer, verkörpert sah. Diese Tradition: die unerschütterliche, todesmutige Pflichttreue, die jedem echten Gendarmen eigen ist,

**Vereinigte Fettwarenindustrie  
JOSEF ESTERMANN A. G., Linz a. D.**Seifen-, Parfumerie- und Kerzenfabrik, Linz-Zizlau  
Speiseölraffinerie- und Margarinefabrik, Wels-Wispl

hat sich an den Grenzen des Burgenlandes und im Lande selbst in vollem Glanze gezeigt. Daß sie von diesem erhabenen Grundsatz durchdrungen sind, werden die Burgenlandgendarmen auch in der Zukunft beweisen!"

Für tapferes Verhalten im Kampfe mit bewaffneten Freischärlern sowie für besondere Dienstleistungen während des ersten und zweiten Einmarsches wurden zahlreiche Gendarmeriebeamte vom Bundesministerium für Inneres ausgezeichnet.

Benützte Quellen: Das von Gendarmerieoberinspektor Franz Neubauer verfaßte Werk „Die Gendarmerie in Österreich 1849—1924“.

## Auszeichnung zweier Gendarmerieoberste mit dem Ritterkreuz erster Klasse

Vor kurzem wurden der Landesgendarmeriekommandant für Kärnten, Oberst Richard Kugler, und der Erste Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich, Oberst Johann Kundmann, für Verdienste um den Bundesstaat vom Bundespräsidenten mit dem Ritterkreuz erster Klasse des österreichischen Verdienstordens ausgezeichnet.

Gendarmerieoberst Kugler wurde am 9. Jänner 1880 in Sternberg als Sohn des akademischen Historienmalers und Professors Georg Kugler, der einer alten Wiener Familie entstammt, geboren. Nach sehr guter Absolvierung der Wiener Infanteriekadettenschule im Jahre 1900 als Kadett-offiziersstellvertreter zum k. u. k. Infanterieregiment Nr. 94 ausgemustert, wurde er nach seiner Truppendienstleistung im Jahre 1907 dem Landesgendarmeriekommando Graz zur Probendienstleistung zugeteilt und 1908 zum Gendarmerieabteilungscommandanten in Judenburg ernannt. Seine besondere Eignung für das Lehrfach führte zu seiner Ernennung zum Ergänzungsabteilungscommandanten in Graz, wo er durch drei Jahre die Ausbildung des Nachwuchses an Postencommandanten und jungen Gendarmen in muster-gültiger Weise leitete. Vor Ausbruch des Krieges zum Landesgendarmeriekommando Prag versetzt, bewährte er sich als Abteilungscommandant, Commandant mehrerer Feldgendarmeriekurse und schließlich als Gendarmeriedetachmentcommandant für die Skodawerke in Pilsen, wo er den schwierigsten Verhältnissen überaus erfolgreich zu begegnen wußte, und wiederholt Auszeichnungen erwarb. Unruhen, Streiks, Standrecht und schließlich die große Explosionkatastrophe der Munitionsfabrik Bolowez bei Pilsen, bei welchen Anlässen die Gendarmerie unter seinem Kommando hervorragend eingriff, fallen in diese Zeit.

Nach langen, wiederholten Bitten gelang es Kugler endlich im Frühjahr 1918 zur Armee im Felde zu kommen. Er wurde beim Militärgouvernement Lublin eingeteilt, wo er sich bis zum Umsturz als Kreisfeldgendarmeriecommandant in Petrikau und Cholm durch seine Energie und seine zielbewußte Tätigkeit hervorragend bewährte.

In der Nachkriegszeit einige Monate bei der Aufstellung des Detachements für den verschärften Sicherheitsdienst auf den Wiener Bahnhöfen tätig, wird er nach Oberösterreich

als Abteilungscommandant eingeteilt und im Jahre 1924 zum Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich transferiert, wo er als Abteilungscommandant und Stellvertreter des Landesgendarmeriecommandanten in den verschiedensten Verwendungen stand. Bei der Aufstellung der Sicherheitsdirektionen im Juni 1933 zum Sicherheitsdirektor für das Burgenland bestellt, wurde ihm nach Ablauf der Funktionsdauer der Dank und die Anerkennung des Bundeskanzlers für vorzügliche Dienstleistung ausgesprochen und schließlich das Ritterkreuz des österreichischen Verdienstordens verliehen.

Im Dezember 1934 wurde Oberst Kugler zum Landesgendarmeriekommandanten für Tirol und im November 1935 zum Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten bestellt. Den Gendarmerieoffizieren ist Oberst Kugler als herzenguter, ritterlicher Offizier und hervorragender Kamerad, den Gendarmeriebeamten als gerechter, wohlwollender Vorgesetzter bekannt.



Gendarmerieoberst **R u n d m a n n** wurde im Jahre 1879 als Sohn eines k. k. Oberingenieurs in Linz an der Donau geboren. Nach Absolvierung der Infanteriekadettenschule in Prag im Jahre 1899 wurde Rundmann als Kadett-offiziersstellvertreter zum k. u. k. Infanterieregiment Jofias zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Nr. 57 (Tarnów) ausgemustert. 1900 zum Leutnant befördert, wurde er 1905 zur Probefeldleistung dem Landesgendarmeriekommando in Lemburg zugeteilt und im November 1906 nach der mit vorzüglichem Erfolg abgelegten Gendarmerieoffiziersprüfung definitiv in das Gendarmeriekorps überfetzt.

1907 zum Abteilungskommandanten ernannt, 1909 zum Oberleutnant befördert, führte er durch volle fünf Jahre die schwierige Grenzgendarmarieabteilung in Mielec (Galizien). Im November 1912 zum Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich versetzt, erhielt Rundmann seine Einteilung als Abteilungskommandant in Mistelbach bei Wien. Mit 1. August zum Rittmeister befördert, rückte er im März 1915 zur Armee im Felde ein. Als Feldgendarmarieoffizier stand er in den verschiedensten Dienstverwendungen, unter anderem als Adjutant exponierter Stabsoffiziere in Myslenice, Piotrków, Kielce, Lublin. In Lublin leitete er sehr erfolgreich die Gendarmeriefachschulen zur Heranbildung von Postenkommandanten für das besetzte Gebiet in Polen.

Im Jahre 1918 wurde **R u n d m a n n** Adjutant des Feldgendarmariekommandanten beim Militärgeneralgouvernement Lublin. Nach dem Umsturz November 1918 zum Stammkommando nach Wien rückgekehrt, stand er wieder als Abteilungskommandant in Mistelbach und im Jahre 1919 auch als Kommandant einer aus 160 Probegendarmen bestehenden Schule in Verwendung. Mit diesem Kurse griff er mit sehr guten Resultaten bei den 1919 in Graz ausgebrochenen kommunistischen Unruhen ein. Auch bei der Burgenlandübernahme bewährte sich Oberst **R u n d m a n n** als Kommandant einer 200 Mann starken Gendarmerieabteilung in hervorragender Weise, besonders in der Gegend um Scharndorf.

Mit Ende Februar 1926 zum Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich transferiert und als zweiter Stellvertreter eingestellt, wurde er im Jahre 1930 zum ersten



Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten ernannt und am 1. Jänner 1935 zum Oberst befördert.

Oberst **R u n d m a n n**, ein Bruder des langjährigen ersten Flügeladjutanten des großen Feldmarschalls Conrad von Högendorf, hat sich stets und in allen Verwendungen aufs Beste bewährt, so daß seine Brust eine stattliche Reihe hoher Auszeichnungen, so das Ritterkreuz des österreichischen Verdienstordens, das Ritterkreuz des Franz Jofes-Ordens am Bande der Tapferkeitsmedaille, das Militärverdienstkreuz 3. Klasse am Bande der Tapferkeitsmedaille usw. ziert. Nun wurde der allseits beliebte hohe Gendarmerieoffizier für seine besonderen Verdienste vom Bundespräsidenten mit dem Ritterkreuz 1. Klasse des österreichischen Verdienstordens ausgezeichnet.

## Was war da wieder los?

Von Branddirektor Ing. Peter Stanke, Graz

(Nachdruck vorbehalten)

Anmerkung der Schriftleitung: Branddirektor Ing. **S t a n k e**, ein bekannter Fachmann auf dem Gebiete des Feuerwesens, war durch viele Jahre Lehrer an der Gendarmeriezentralschule, die sich bis zum Jahre 1935 in Graz befand. Obwohl die im Exekutivdienste stehenden Gendarmeriebeamten auch für die Erforschung von Brandursachen geschult werden, kann dennoch nicht auf die besonderen Erfahrungen eines Feuerwehrfachmannes verzichtet werden. Wir werden daher zeitweise diese wertvollen Erfahrungen in unserem Blatte veröffentlichen.

Am 20. November l. J. wurde die Anzeige erstattet, daß sich zwischen 8 und 8,15 Uhr früh in einem Kachelofen der Wohnung des Arztes M. eine Explosion ereignet habe, bei welcher der Ofen zum Teil in Trümmer ging. Bei den Erhebungen ergab sich folgender Tatbestand:

Im Kachelofen des Ordinationszimmers war um 7 Uhr früh eingeheizt und dazu Braunkohle in Faustgröße benützt worden. Nach ungefähr einstündiger Brenndauer barst der Ofen unter einem dumpfen Knall auseinander, wobei der Deckel am oberen Teil des Ofens abgehoben und hier auch

die Kacheln der seitlichen Wände auseinandergetrieben wurden. Im Zimmer, in dem alle Möbelstücke mit einer Rußschicht überzogen waren, lagen einzelne Mörtelstücke umher, an den Wänden neben dem Ofen waren leichte Flammenspuren festzustellen.

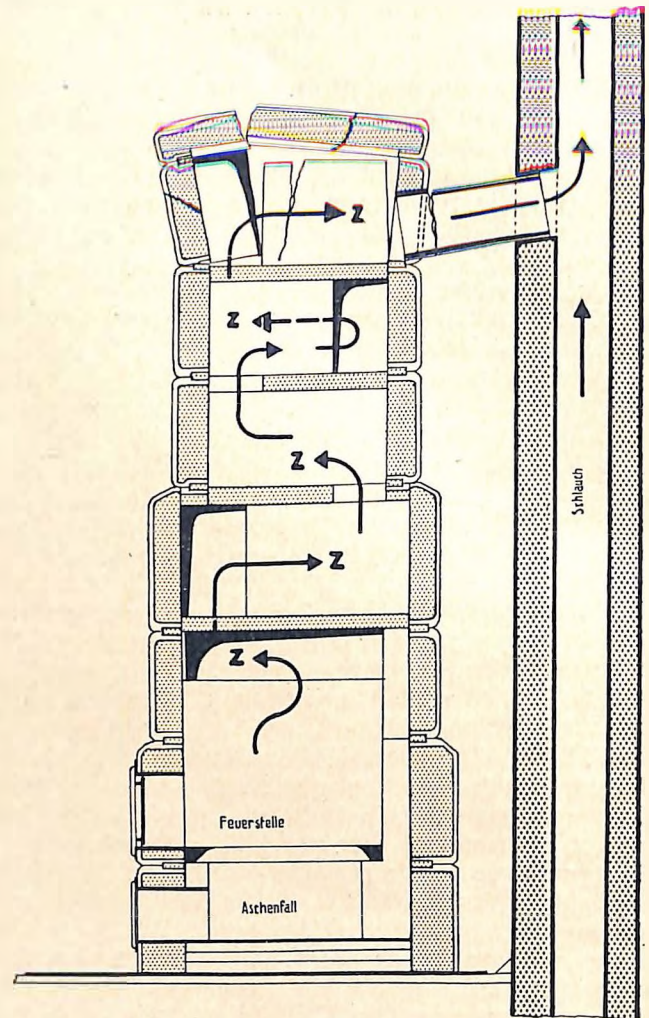
Wie immer bei dergleichen Fällen wurden auch hier sofort die verschiedensten Vermutungen aufgeregt erörtert: ein Racheakt durch Einschmuggeln von Sprengstoff unter das Brennmaterial seitens unliebsamer Hausbewohner, dann durch den „großen Unbekannten“, der angeblich vor längerer Zeit von einer Hauspartei im Keller gesehen worden war und schließlich auch, daß es sich um Sprengmittelreste aus dem bergmännischen Abbau der Kohle handeln könne.

Als Tatbestand ergab sich aber im Zuge der Erhebungen, daß der Kaminfeger einige Tage vorher den Hausbesorger verständigt hatte, daß er an dem betreffenden Tag die Kamine reinigen würde, ferner daß es jedoch der Hausbesorger unterlassen habe, davon die Hausparteien zu unterrichten, damit sie erst nach derkehrung einheizen. Als nun der Rauchfangkehrer nach 8 Uhr die Kugelbürste durch

den Kamin fallen ließ, schob diese eine Rußwolke vor sich her durch den Kamin nach abwärts und in die Rauchzüge (Z) des Kachelofens hinein, wo sich die Rußwolke in der Feuerstelle entzündete. Wird Ruß, der im Haufen lagert, in Brand gesetzt, so brennt er nur schwer und unter hartnäckigen Glimmen. Schweben aber die Rußteilchen in Kugelform, so daß sie allseits von Luft umgeben sind, so erfolgt die Verbrennung plötzlich in Form einer Staubeexplosion, also mit Knall- und Zerstörungswirkung.

Der gleiche Effekt hätte übrigens auch erzielt werden können, wenn mit Kohlenstaub eingeheizt worden wäre. Wird nämlich Kohlenstaub auf die Glut der Feuerung geschüttet, so daß die Glut ganz zugedeckt ist, so wird der Kohlenstaub von innen her durch die Glut geröstet. Der Staub beginnt brennbare Gase auszuschleiden, die aber nicht verbrennen können, weil die Glut, die die Gase entzünden könnte, vorerst noch mit Kohlenstaub zugedeckt ist. Diese brennbaren Kohlendämpfe erfüllen nach und nach die Heizzüge (Z) und den Kamin, mischen sich hier mit der Luft und bilden ein explosionsbereites Gas-Luft-Gemisch. Brennt dann die Glut der Kohlenstaubschicht allmählich durch, wird das Gas-Luft-Gemisch entzündet und explodiert. Daß diese Ursache beim geschilderten Fall nicht in Frage kam, wurde dadurch bewiesen, daß eben nicht mit Kohlenstaub, sondern mit Stückkohle geheizt worden war.

Interessant gestaltete sich auch die Klärung der Verschuldensfrage. Weil der Hausbesorger die Weitergabe der Verständigung des Rauchfanglehrers von der bevorstehenden Kehrung an die Hausparteien unterlassen hatte, ist er und im weiteren Sinne der Hauseigentümer für die Folgen verantwortlich. Hätte der Kamineger die vorherige Verständigung unterlassen, dann hätte er die Verantwortung zu tragen gehabt. Wäre die Verständigung an die Hausparteien weitergegeben und trotzdem eingeheizt worden, so würde Selbstverschulden vorliegen. Alle drei Möglichkeiten sind als Fahrlässigkeit zu werten.



## Gendarmen als Helfer in Bergnot

Es vergeht kein Monat, ohne daß die Gendarmerie nicht verstiegenen oder abgestürzten Touristen zu Hilfe kommen sowie in den Bergen tödlich Verunglückte bergen muß. Aus diesen oft sehr schwierigen und lebensgefährlichen Dienstleistungen der Gendarmerie ersehen wir den besonderen Wert der alljährlichen alpinen und hochalpinen Kurse, die von bergerfahrenen Gendarmerieoffizieren mit geeigneten Gendarmeriebeamten abgehalten werden. Aus den vielen Fällen, in denen in letzter Zeit die Gendarmerie im Gebirge amtschandeln mußte, sei wieder einmal ein beliebiger Fall herausgegriffen:

In den Abendstunden des 11. November 1936 verstiegen sich in der sogenannten Klebenschlucht auf der Nag der 22jährige Mediziner Sellinek und der 13jährige Realgymnasiast Stahl, beide aus Wien, 2. Bezirk. Durch die eingebrochene Dunkelheit an der Sicht gehindert, stürzte Sellinek zirka 40 Meter tief ab, blieb jedoch auf einer Schneunterlage liegen und zog sich bloß einige leichte Haut-

abschürfungen zu. Sellinek eilte sogleich zur Meldestelle für alpine Unfälle Weidtal und erstattete dort von seinem Unfall sowie von der Versteigung seines Begleiters Stahl die Meldung.

Die Meldestelle setzte von dem Vorgefallenen den Gendarmerieposten Reichenau (Rettingstelle des D. u. Ö. N. B.,



Schweizer Uhren-Niederlage  
**Ferd. NADERHIRN**

Uhrmacher, Wels, Bismarckstr. 17

Juwelen, Gold- und Silberwaren und Optik. Größte Auswahl in Eheringen. Aparte Hochzeitsgeschenke

Eigene Reparaturwerkstätte mit fachmännischer Garantie  
Gendarmerie Zahlungserleichterung.

Sektion Reichenau) telephonisch in Kenntnis. Es ging sofort unter Leitung des Gendarmerierayonsinspektors Haider eine Rettungsexpedition, bestehend aus den prov. Gendarmen Gurka und Pircher, dem Bergführer Heuschöber sowie den Touristen Posch, Heuschöber und Reischmann, an die Unfallsstelle ab.

Infolge der hohen Schneelage, der Vereisung der steilen Felsabhängungen der Klebenwand und der steten Lawinengefahr

Spezialist in Berg-, Motorradschuhen und Stiefeln

**R. DIVISEK**  
Wien, XV., Markgraf Rüdigerstr. 18

Telephon U-34-2-29

Gendarmeriebeamte Teilzahlung

Alle Reparaturen werden angenommen



## Der Kamerad

Wenn einer von uns müde wird,  
Der andere setz ihn waschl.  
Wenn einer von uns zweifeln will,  
Der andere gläubig lacht.

Wenn einer von uns fallen sollt',  
Der andre steht für zwei.  
Denn jedem Kämpfer gibt ein Gott  
Den Kameraden bei.

Seribert Menzel.

konnte die Expedition vorerst nicht zu dem versteigerten Stahl gelangen. Auch ein Vordringen durch die Bärenschlucht zu dem Versteigerten war wegen der hohen Schneelage und der Absturzgefahr, die bei der herrschenden Dunkelheit der Nacht besonders groß war, unmöglich, weshalb die Expedition unverrichteter Dinge wieder absteigen mußte. Um den Versteigerten bergen zu können, wurde neuerdings die Besteigung der Nebenwand Schlucht aufgenommen.

Nach dreistündiger überaus schwieriger und gefährlicher Felsarbeit konnte endlich unter Zuhilfenahme von 140 Meter Kletterseil sowie einer großen Anzahl von Sicherungshaken der Versteigerte erreicht werden. Der Student, der durch die Verbringung der kalten Nacht in der Felswand



**SCHWARZ & CO**  
**KLAVIERMACHER**

Eigene Qualitätsklaviere u. überspielte Instrumente.  
Bequeme Teilzahlungen.

Wien, VII., Mariahilferstraße Nr. 82.

völlig erschöpft war, wurde gelobt und mit einem Sicherungsseil nach mehr als zweistündiger, schwieriger Kletterarbeit zu der unterhalb der Wand befindlichen Schutthalde abgeseilt.

Stahl wurde sodann unverfehrt und in vollkommen gesundem Zustande in die Sausenstation Weidtal gebracht, von wo er von seinen mittlerweile telephonisch verständigten Eltern abgeholt wurde.

## Ein Festabend der Gendarmerie in Linz

Am 12. November 1936 versammelten sich in einem Saale des Kaufmännischen Vereinshauses in Linz zahlreiche aktive und pensionierte Gendarmerieoffiziere und leitende Gendarmeriewirtschaftsbeamte sowie geladene Gäste, viele mit ihren Damen, um gemeinsam einen gemütlichen Abend zu verbringen. Es waren erschienen: Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich Oberst Vogelhuber, seine Stellvertreter, die Oberste Kundmann und Kaiser, die Gendarmerieoberstleutnante Bahlkampff, Reinisch, Menschik und Walter, die Gendarmeriemajore Renoldner, Wagner (a. D.), Ruchar, Dr. Mayr und Windisch, die Gendarmeriestabsrittmeister Nusko und Kober, Gendarmerierittmeister Palm, die Gendarmerieoberleutnante Dr. Brosch und Selbmann, die Mitglieder der damals in Linz tagenden Disziplinaroberkommission, und zwar deren Vorsitzender Oberst Janeschitz-Riegl, die Oberstleutnante Jany und Di Gaspero, die Gendarmeriemajore Jesser, Pelzl, Kreil und Gansinger, ferner Rechnungsrat Egerer, Gendarmeriewirtschaftsoberinspektor erster Klasse Graf, Wirtschaftsinspektor Padua und andere.

Auf besondere Einladung des Landesgendarmeriekommandanten Oberst Vogelhuber waren auch der Polizeidirektor von Salzburg, Hofrat Ingomar und der Landesgendarmeriekommandant für Salzburg Oberst May erschienen, die allseits herzlich willkommen geheißen wurden.

An diesem Abend war Landesgendarmeriekommandant Oberst Vogelhuber Gegenstand besonderer Ehrungen. In mehreren Ansprachen wurde darauf hingewiesen, daß Oberst Vogelhuber bereits 25 Jahre der oberösterreichischen Gendarmerie angehört. In der Gendarmerie

wahrlich ein seltenes Jubiläum. Die vielen Verdienste des Landesgendarmeriekommandanten, die wiederholt von den höchsten Stellen gewürdigt wurden, kamen zur Sprache. Es zeigte sich an diesem Festabend der vorzügliche kameradschaftliche Geist, der das ganze Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich kennzeichnet und der schließlich ein weiteres Verdienst des Obersten Vogelhuber ist.

Den Teilnehmern an diesem Kameradschaftsabend bot sich am Nachmittag des 12. November auch Gelegenheit, das weltberühmte Stift St. Florian bei Linz eingehend zu besichtigen.

Der Prälat und Abt des Stiftes, Dr. Hartl, zeigte den Besuchern unter anderem auch die Katakomben, wo der Sarkophag des größten Tonmeisters Oberösterreichs, Anton Bruckner, zu sehen ist. Die Gendarmerieoffiziere und ihre Gäste hatten auch Gelegenheit, einen wunderbaren Vortrag auf der bekannten Bruckner-Orgel zu hören.



Versäumen Sie nie,  
unseren „Büchertisch“  
zu lesen!

## An der Schwelle des vierten Jahres!

Binnen kurzem tritt die „Gendarmerie-Rundschau“ in ihr viertes Bestandsjahr. Drei Jahre eines ehrlichen und emsigen Schaffens um ideelle Kulturgüter sind vergangen, drei Jahre, in denen die Schriftleiter und alle Mitarbeiter stets bestrebt waren, Ränder und Mehreres des guten Rufes und der ruhmvollen Tradition des österreichischen Gendarmeriekorps zu sein. Aus kleinen Anfängen ist unsere Zeitschrift größer geworden. Stets war sie ein Mittler zwischen der Bevölkerung und der Gendarmerie und hat oft und oft der Öffentlichkeit von wackeren Taten, anerkanntswerten Leistungen, vom bitteren Leiden und Sterben österreichischer Gendarmen berichtet. Sie hat die ehrenvolle Geschichte unseres Korps, das besonders auch auf den Schlachtfeldern des Weltkrieges viele Ruhmesblätter erwerben konnte, stets gepflegt und die Erinnerung an sie wachgehalten. Sie hat auch in kameradschaftlichem Wirken für die berufliche Fortbildung gesorgt, indem sie bemüht war, aktuelle Berufsfragen in allgemein verständlicher Weise zu besprechen.

Die „Gendarmerie-Rundschau“ ist ein Blatt, geschrieben von Gendarmen für Gendarmen, geschrieben ferner im Interesse eines verständnisvollen Einvernehmens zwischen Bevölkerung und Gendarmerie. Diese Zielsetzung soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Soll sie aber auch weiterhin erfolgreich angestrebt werden, dann bedarf es dazu des einheitlichen Willens aller Gendarmen. Die Pflicht liegt hier im Nehmen und Geben! Ein Werk, das aus der Mitte der Gendarmen geschaffen wird, das in seiner Art keinen Vorläufer kennt und das berufen ist, die illustrierte Gendarmeriegeschichte überhaupt darzustellen, hat Anspruch auf die Förderung durch alle Angehörigen der Gendarmerie, dies um so mehr, als es gilt, die Bedrängnisse einer wirtschaftlichen Notzeit zu überwinden, in der es wahrlich nicht leicht ist, ein ideelles Motiven dienendes Blatt zu erhalten und auszubauen.

Nur die Gesamtheit aller vermag das Werk zum Großen zu führen. Darum nehmet und gebet! Nehmet, indem ihr euch alle zu einer großen Lesergemeinde zusammenschließt!

Nehmet, was die Zeitschrift an Schönem bietet, zu eurem beruflichen und persönlichen Fortschritt, für eure und eurer Angehörigen Mußestunden. Gebet, indem ihr dafür die kleine Bezugsgebühr entrichtet, die, an dem Maßstab des wirtschaftlichen Lebens gemessen, nur eine bescheidene Belastung eures Haushaltplanes darstellt. Seid bei Erfüllung der Zahlungspflichten pünktlich, denn auch der Herausgeber muß seine Pflichten pünktlich erfüllen. Und vor allem: sorgt

*Mödling*

**KARL BLUMAUER, TISCHLEREI**  
Mödling, Telephon 710/VI • Lieferant d. Bundesgendarmerie-  
zentralschule Mödling • 1834 Hundertjähriger Bestand 1936

**SÄMTLICHE UNIFORMARTIKEL JOHANN WIMMER**  
Kürschner u. Kappenmacher, Schirmhandlung, Mödling, Hauptstr. 49

**Eduard Busch** **ELEKTRO- UND**  
**MODLING, Hauptstr. 30. Tel. Nr. 782/4.** **RADIOHAUS**

für eine weite Verbreitung der „Gendarmerie-Rundschau“! Wenn nur jeder Bezieher einen neuen Abnehmer bringt, stellt dies einen sehr wesentlichen Erfolg dar. Wirkt aufklärend und werbend im Kreise der Kameraden! Interesse am Beruf und Gemeinssinn müßten hier bahnbrechend wirken.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld liegt aber auch außerhalb der Gendarmerie. Wir wollen von der Bevölkerung unseres Vaterlandes verstanden werden, wir wünschen, daß die Schwierigkeiten unseres Dienstes von allen Außenstehenden erkannt und daß die Leistungen der Gendarmerie gebührend eingeschätzt werden. Nur so kann allmählich auch die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer materiellen Besserstellung der Gendarmerie zum Gemeingut werden. Nichts aber hilft dazu mehr, wie eine weit verbreitete Zeitschrift. In dieser Richtung gibt es noch viel zu leisten! Gaststätten, Arztzimmer, Friseurgeschäfte, Büchereien, Gemeindestuben,

kurz, Orte, wo viele Leute zusammenkommen, sind besonders zur Auflegung unserer Zeitschrift geeignet. Das gedruckte Wort dringt in die Massen, die heute mehr denn je erkennen sollen und müssen, wie sehr gerade die Gendarmerie ein Bollwerk für Ruhe und Ordnung ist! Auch inmitten der Bevölkerung muß daher der tatbereite Gendarm aufklärend und werbend arbeiten!

Der Erfolg eines solchen umfassenden Bemühens wird nicht ausbleiben. Je fester dadurch der Boden wird, auf dem die „Gendarmerie-Rundschau“ wurzelt, desto wohlfeiler kann die Zeitschrift hergestellt werden, desto reichhaltiger und wertvoller wird ihr Inhalt werden. Ein Ziel, das dem einzelnen wie der Gesamtheit nützt und frommt, ein Ziel, das nicht einer schafft, das nicht wenige zuwegebringen, sondern das nur von allen in gemeinsamem Willen errungen werden kann! Und um diese gemeinsame Tat bitten wir an der Schwelle des vierten Jahres!



Von der Igl jugoslawischen Gendarmerie: Zöglinge der Gendarmerie-Unterschiedsschule dekorieren ihren Speisesaal für die bevorstehende Weihnachtsfeier.

G a n s i n g e r, Major,  
verantwortl. Schriftleiter.



## Baden verboten!

Ein Schriftsteller war ganz allein in Gottes freier Natur. Ihm war so fürchterlich heiß — es war Hochsommer —, daß seine Gedanken in der Hitze schmolzen wie Butter in der Pfanne und er keine andere Sehnsucht und kein anderes Bedürfnis empfand als: Wasser!

Der Umstand, daß es ein ganz außergewöhnlicher Dichter war, sozusagen ein Ausnahmepoet, der auch Phantasie besaß, vergrößerte seine Qualen sehr erheblich. Er dachte nicht schlecht hin: Wasser; nein, er schmeckte, er roch es, und er stellte es sich vor. Wasser in allen Arten und allen Formen, Wasser zum Trinken, zum Duschen, zum Baden, Wasser als Regengüsse, als Sturzbach, kurzum: Wasser ohne Ende und in allen Arten.

So gelangte er an einen Bach. Dieser war nicht breit. Ein namenloser Bach, an dessen Ufern gewiß keine Schlacht, vielleicht nicht einmal eine Rauferei stattgefunden hatte, aber eben doch ein Bach. Glibberndes Wasser, von der Sonne beschienen, lodend, naß.

Niemals war eine seiner Phantasien so rasch zur Wirklichkeit geworden. Wirklich. Weder der Wunsch, von seinem Verleger Vorschuß zu bekommen, noch die Sehnsucht, ein bedeutendes Werk zu schreiben, hatten sich so vollkommen, so restlos verwirklicht wie diese Wasserphantasie.

Der Schriftsteller tat, was alle in seiner Lage getan hätten. Er suchte sich einen geeigneten Platz, um zu baden. Dieses Vergnügen — die Vorfreude — genoß er besonders. Hier war ihm das Ufer zu steinig, dort zu schlammig, und endlich fand er eine Stelle, die zum Baden wie geschaffen war. Feiner Sand bedeckte den Boden des Baches, und gerade an dieser Stelle stand eine Tafel: Baden verboten!

Der Schriftsteller bemerkte sie erst in dem Augenblick, indem er begann sich zu entkleiden. Es wird niemand kommen, dachte er. Und er lauschte ein wenig in die mittägliche Stille, und was er dachte, war gar nicht poetisch, sondern sehr

prosaisch. Verbotenes Baden 5 Mark; unbedecktes Baden — Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit — billigt etwa 10 Mark, zusammen 15 Mark. Allerhand Geld. Ein sehr teures Bad.

Er rechnete diesen Betrag in Druckzeilen, in Alkohol und Zigaretten um. Ein unerschwingliches Bad sogar! Mit dem Entkleiden hatte er innegehalten. Das war sein Glück. Denn in diesem Augenblick nahte ein Gendarm. „Lieber Herr“, sagte er, „baden dürfen Sie hier nicht.“ Der Dichter, der wirklich ein Ausnahmepoet war und außer seiner Phantasie noch ein erhebliches Maß von Eigensinn besaß (Willenskraft nennt so etwas die Biographie), hatte aber beschlossen, auf alle Fälle und sofort zu baden.

Wozu hat man Phantasie? „Es ist nur wegen des Tatbestandes“, sagte der Dichter und sah dabei traurig ins Wasser, „das wird sich wohl nie herausstellen. Na ja, es kommt allerhand vor in der Welt.“ „Von welchem Tatbestand sprechen Sie?“ Der Gendarm zog sein Notizbuch. „Na ja, wissen Sie, man irrt sich leicht. Da ist nämlich jemand — untergegangen.“

„Ertrunken?“ fragte der Gendarm.

„Ich weiß es nicht“, sagte der Dichter.

Der Gendarm fand Interesse an dem Fall. Das war seine Pflicht. „Na, hören Sie, da stehen Sie und schauen zu?“

„Ich weiß es ja nicht gewiß“, sagte der Dichter höflich, „und außerdem ist es ja verboten, hier ins Wasser zu gehen“, und er deutete auf die Tafel. Der Gendarm schüttelte den Kopf. „Es kann doch ein Verbrechen geschehen sein oder ein Selbstmord.“

„Das ist möglich“, sagte der Dichter, „sogar wahrscheinlich. Ich glaube es bestimmt. Aber ich möchte mit der Behörde nicht in Konflikt kommen wegen verbotenen Wildbadens.“



Ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches  
Neujahr wünscht allen Lesern und Leserinnen

die Schriftleitung und Verwaltung der «Gendarmerie-Rundschau»

**Möbel, gediegene Arbeit**

Maschek Johann, Tischlermeister  
Wien, IV., Argentinierstraße 59 ■ Telefon U-45-109-Z

„Davon ist doch gar keine Rede“, sagte der Gendarm, „es gibt besondere Fälle, in denen...“ Aber er kam mit seinem Satz nicht zu Ende. Der Dichter war schon im Wasser. Er schwamm umher, tauchte und fühlte sich wohl. Der Gendarm folgte ihm durch Gestrüpp und Gezweig am Ufer. Der Schweiß rann ihm in Strömen über sein Gesicht und jedesmal, wenn der Dichter untergetaucht war und wieder an die Oberfläche kam, sagte der Gendarm: „Na?“ und blickte gespannt auf das Wasser.

„Ich bin schon müde“, sagte der Dichter, der ein guter Kerl war.

„Vielleicht“, meinte der Gendarm, „daß wir's zusammen finden?“ Und er begann sich zu entkleiden. Er tat dies ruhig und ohne Hast. Ein staatlicher Hoheitsakt. Er schwamm und tauchte so lange, bis er müde wurde. Dann verließen beide Männer das Wasser.

„Wissen Sie“, sagte der Dichter, „wir haben keine Handtücher, da bleibt uns nichts übrig, als daß wir uns in die Sonne legen und trocknen lassen.“

\*

**Klaviere R. Schmid**

Erstklassige neue Flügel und Pianinos  
Gelegenheitskäufe, kleine Raten, Tausch, Miete

Wien, VI., Schmalzhofgasse 22 Ecke Webgasse  
Prov.nzversand

Als der Dichter und der Gendarm ihre Kleider wieder angelegt hatten, sagte der Mann der Staatsgewalt: „Lieber Herr, da werden Sie sich wohl geirrt haben.“

„Das ist möglich“, sagte der Dichter, und er lächelte.

„Die Hitze“, sagte der Gendarm, „und die Sonn' auf dem Wasser, da täuscht sich einer leicht.“

„Mmmmm.“

„Aber sehn S', ich werd' Ihnen was sagen“, fuhr der Gendarm fort, „Sie haben sich geplagt, Sie sind ins Wasser hineingegangen, Sie haben sich gewissermaßen einer Gefahr ausgesetzt, aber diese Pflichterfüllung hat auch ihr Gutes. Das Wasser ist ja bei der Hitze sehr angenehm.“

„Ja“, sagte der Dichter, „es geht nichts über Pflichterfüllung.“

Der Gendarm sah noch eine Weile nachdenklich auf das Wasser. Dann ging er.

„Grüß Gott, Herr!“

E. Heß.

**Personalangelegenheiten der Bundesgendarmerie****Verleihung von Auszeichnungen**

Der Bundespräsident hat verliehen: die Österreichische große silberne Verdienstmedaille dem Gendarmen Schumann Adolf des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark in Anerkennung hervorragender, vielfach mit Lebensgefahr verbundener Tätigkeit im hochalpinen Rettungsdienste, ferner anlässlich der Beförderung in den dauernden Ruhestand die Österreichische silberne Verdienstmedaille dem Gendarmerie-Rayonsinspektor D. H. Pfeifer Rudolf des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

**Belobungen**

Das Bundeskanzleramt (G. d. ö. S.) hat die belobende Anerkennung ausgesprochen: dem Gendarmerie-Rayonsinspektor Bampi Marzits des Landesgendarmerie-

**Matratzen**

von einfachster bis erstklassiger Ausführung, bei billigsten Preisen • Gendarmeriebeamte Zahlungserleichterungen  
HÖGNER, Wien, VI., Stumpérgasse 36

kommandos für Tirol für vieljährige, sehr erspriessliche Leistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie dem Gendarmen Krizaj Friedrich des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich für die umsichtige und von den besten Erfolgen begleitete Tätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitsdienstes, ferner anlässlich der Beförderung in den dauernden Ruhestand: dem Gendarmeriebezirksinspektor Böckl Franz des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark für vieljährige, vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere als Bezirksgendarmeriekommandant, und dem Gendarmeriebezirksinspektor Otto Boitsch des Landesgendarmeriekommandos für das

Burgenland für vieljährige, vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere als Bezirksgendarmeriekommandant.

Der Generalinspektor der österreichischen Bundesgendarmerie hat die belobende Anerkennung ausgesprochen: dem Gendarmeriebezirksinspektor Hammer Johann des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark für die bei Leitung der Erhebungen anlässlich eines an einem Keuschler verübten Mordmordes an den Tag gelegte besondere Umsicht, die zur Erueirung der Täter führte; dem Gendarmeriebezirksinspektor Raufcher Anton und dem Gendarmerie-Revierinspektor Nowak Ferdinand, beide des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, für die mit hervorragender Umsicht und Fähigkeit bewirkte Aufklärung eines Mordes durch Erueirung, Überweisung und Verhaftung des Täters, sowie dem Gendarmerie-Revierinspektor Tappeler Franz des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark für vorzügliche und von den besten Erfolgen begleitete Leistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

**Gendarmeriealpinist**

Im Sinne der Alpinvorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie, 2. Teil, Abschnitt III-C, werden zuerkannt: die Qualifikation „Lehrer für den hochalpinen Dienst“ dem Gendarmerieoberleutnant Böhler Johann des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; die Qualifikation „Gendarmeriehochalpinist“ den Gendarmen: Bach Wilhelm, Hasenörl Karl, Sedlak Josef und Sulzbacher Josef, alle vier des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Dufschmid Magimilian, Rasper Oskar und Lang Alois, alle drei des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich.

Bezugspreise einschließlich Postversand: Einzelnummer S 1.—; viertelj. S 2.80; halbj. S 5.60; ganzj. S 11.20. Jahresabonnement für das Ausland S 15.—

Herausgeber, Eigentümer, Verleger und Hauptschriftleiter: Gendarmerie-Stabsrittmeister Otto Stöger, Wien, III., Heumarkt 7. — Verantwortlicher Schriftleiter: Gendarmerie-Major Franz Gansinger, St. Pölten, Amtsgebäude. — Druck: Waldbeim-Eberle U. G., Wien, VII., Seidengasse 3-11 (verantwortlich Adolf Wilschke).

# Büchertisch

„Karl V.“ Roman von Gerhart Ellert. Speidelsche Verlagsbuchhandlung, Wien. Preis Leinen S 11.55, broschiert S 7.35.

Gerhart Ellert hat „Attila“ geschrieben und damit einen prachtvollen, wuchtigen Roman geschaffen, der bereits in der 15. Auflage erschienen ist. Das Buch wurde in unserer vorletzten Nummer besprochen. Mit großer Erwartung sahen wir einem anderen Werk Ellerts entgegen: „Karl V.“ — Auch dieser Roman trägt die unverkennbaren Züge der großen Gestaltungskraft seines Meisters: Das Buch ist in wechselvollen, farbenprächtigen Bildern geschrieben und durch die Eigenhaft ausgezeichnet, alle vielfältigen Geschehnisse unmittelbar vor uns ersehen zu lassen. Der Verfasser hat sich für diesen Roman eine gewaltig große Gestalt gewählt: Karl V. Seitnam und tragisch unwirtet ist das Schicksal dieses Kaisers. Weinade während seiner ganzen Regierungszeit (1519 bis 1556) muß er Krieg führen: viermal gegen Franz I. von Frankreich, gegen die Seeräuber von Tunis und Algier, gegen Erhebungen im Innern des Reiches; 1546 bis 1547 zieht er in den Religionstämpfen gegen den Schmalkdischen Bund zu Felde. Karl V. erringt in Zeiten höchster Bedrängnis, ja in aussichtslosesten Tagen herrliche Siege. Und doch bleibt ihm die Erreichung seines Lebenszieles, die Krönung seines Wertes — die Einigung des christlichen Abendlandes — verjagt. Wer äußere Stoff zur den vorliegenden Roman ist reich, ja gewaltig! Gerhart Ellert behandelt ihn in trefflicher, stets spannender Art. Ergreifend wirken jene Abschnitte, die das Wesen des Kaisers darlegen: ein großer Staatsmann, erfüllt von weltumspannenden Plänen, zielbewußt, willensstark, schweigsam, von ungewöhnlicher Selbstbeherrschung und hoher Überlegungskraft; in seinen schwersten Zeiten wie auf der Höhe seines Ruhms ein einsamer Mensch... Der Roman ist derart tröstlich geschrieben, daß seine Veralteten und ihre Zeit — Männer der Weltgeschichte und ein höchst bedeutungsvolles Jahrhundert — lebendig werden, als spiege sich alles vor uns wie auf einer Bühne ab. Es erhebt aber auch ein Seelenbildnis seines Herrschers, wie es nur Künstlerhand literarisch in seinen feinsten Zügen zeichnen kann. S. 2.

„Das letzte Leuchten.“ Roman aus den Bergen. Von Irmgard Wurmbrand. Verlag „Das Bergland-Buch“. Umfang 304 Seiten. Ganzleinen S 3.50.

Diese junge steirische Schriftstellerin hat Land und Leute wahrlich nicht bloß in einer besonnenen Sommerfrische „studiert“; sie gibt ihren Bauerngestalten auch kein sogenanntes „Originalkostüm“ aus Schaufenstern einer Großstadtstraße. Irmgard Wurmbrand hat wohl sehr tief in das bäuerliche Denken und Schaffen geschaut und die ländliche Umwelt im Innersten miterlebt. Wäre es nicht so, dann würde sie den Stoff ihres Romans nicht beherrschen und es fehlte ihr die Kraft, diesem Stoff durch das treffende Wort das wahre Leben zu geben. Die Gestalten dieses Bergromans sind echt, die Landschaft ist naturgetreu, bäuerliche Sitten sind gut wiedergegeben. Aber nun zum Kernpunkt des Buches. Die Hauptrollen sind auf zwei Personen verteilt: Da steht der Großbauer und Güterschlächter Filzer mit seiner Habgucht und Härtherzigkeit, beinahe ein Satan; hier blickt uns die tief sinnige und treuherzige Gundis entgegen, das Sinnbild des Guten. Irmgard Wurmbrand formt die Wesensart dieser beiden Hauptpersonen mit klaren Strichen; es ist ihr die Charakterschilderung aufs beste gelungen. Ebenso lebenswahr wird die Bogenhofin gezeichnet, die wohlbestallte Besitzerin, die nach dem Filzer-Bauern und nach seinem Hofe schießt. Erschütternd wirkt der Roman dort, wo Gundis Seele am brutalen Willen des Bauern Filzer zerbricht und die junge Wärtlerin den Erben des Filzer-Geschlechtes unter ihrem Herzen trägt. Doch es kommt zu einem versöhnenden Ausklang. Das „Letzte Leuchten“, eine Naturerscheinung, das drohende Zeichen des Unterganges einer Taltschaft, wird zum Rahmen des Romans. Das Buch ist spannend geschrieben; der Stil fällt auf: es wird eine schwer lesbare Mundart vermieden, dafür geht hier die Sprache einen andern Weg: um volkstümlich-herb und bergfrisch zu sein, ist sie stellenweise mundartlich leicht gefärbt. S. 2.

„Schneiderpeterl erzählt.“ Aus unveröffentlichten Jugendschriften Peter Roseggers. Mit 8 mehrfarbigen und 24 einfarbigen Tafeln nach Originalzeichnungen des Dichters und 52 Seiten Faksimiledruck aus der „Fröhlichen Stunde 1861“. 196 Seiten. Eingeleitet und herausgegeben von M. Wager, Graz. Ganzleinenband S 12.—

Da liegt ein stattliches Buch vor uns, das schon auf den ersten Blick besonders anziehend wirkt: man erkennt bereits aus dem Umschlag, daß uns aus diesem Bande der Waldbauernbub und Schneiderlehrling Peter Rosegger mit seinen frühesten Schriften entgegentritt. Kein Werk konnte das jugendliche Schaffen Roseggers, dieses erste, unbändige Drängen nach dem Schreiben, nach dem Fabulieren, Erzählen und Gedichtemachen besser veranschaulichen als die vorliegende Ausgabe! Wer immer sich mit Peter Roseggers Werk eingehend befaßt, der forscht den ersten Schriftstellerischen Versuchen des späteren Großen nach und steht hier wohl mit ehrfürchtvollem Gefühl vor jenen Blättern, die — manchmal schon sehr abgegriffen und vergilbt — die unverkennbaren Züge der Handschrift des kaum noch zwanzigjährigen „Peter Kettenreier Rosegger“ tragen. Es ist staunenswert, welcher Umfang diese zum Teil noch unvollständigen und einsartigen, zum Teil aber schon ernst zu nehmenden Versuche des späteren Meisters erreicht haben: 20 Bände handgeschriebenen Nachlasses aus der Jugendzeit Peter Roseggers verwahrt die Steiermärkische Landesbibliothek. Von diesem für die Rosegger-Forschung kostbaren Schatz hat Dr. M. Wager eine Reihe von Erzählungen, Gedichten und Zeichnungen ausgewählt und hiezu eine aus schließlich Einleitung geschrieben. Mehr als 150 Seiten aus dem bisher noch unveröffentlichten Nachlass vermitteln uns einen großen Einblick in die schriftstellerischen Arbeiten des jungen Dichters. Der Verlag Leykam (Graz) hat das Werk vorbildlich ausgestattet, die vom „Schneiderpeterl“ gemalten Bilder, seine Handzeichnungen sowie die Originalseiten aus der „Fröhlichen Stunde 1861“ sind — wie alle Tiefdruckbilder von Leykam — technisch vollendet wiedergegeben. Das Buch ist für jeden, der Roseggers reise Werke kennt, eine wahre Fundgrube. Es ist köstlich, in die bunte Vorstellungswelt des jungen Rosegger zu schauen, aus diesen Blättern steigt nicht nur die Jugendzeit eines Dichters, sondern auch ein Stück unserer Heimat, und aus den naturgetreuen Abdrucken weht der frische steirische Hauch eines Gebietes, das später den klangvollen und tief sinnigen Namen „Walldheimat“ erhielt. S. 2.

„Mit der Edelweiß-Division bis zum Monte Cimone.“ Die Durchbruchskämpfe der Edelweiß-Division in den Südtiroler Alpen im Frühjahr und Sommer 1916. Aus dem Tagebuch eines Kriegsfreiwilligen des Salzburger Hausregimentes. Von Erich Saffert. Mit 34 Bildern, zwei Gefechtskizzen, einem großen Übersichtsbild und zwei Gefechtskarten. S 6.—

Ein herzhafte frisch geschriebenes Kriegsbuch, der Tatsachenbericht eines tapferen, jungen Rainer-Offiziers, der in der großen Regimentsgeschichte des I.-R. 59 mehrfach besonders genannt wird. Der Durchbruch der Edelweiß-Division bis zum Monte Cimone lebt wohl in allen einstigen Angehörigen dieser herrlichen, sturmerprobten Division als große Erinnerung fort. Ebenso unauslöschlich ist für alle einstigen Cimone-Kämpfer das Gedenken an diesen Berg... Erich Saffert läßt uns durch seine prächtigen Schilderungen die große Zeit von damals neuerlich erleben, er führt uns von den Entschlüssen der höheren Führung in die Angriffskolonnen, in die Reihen der Stürmer, auf Patrouillen und Feldwachen. So schreibt eben ein richtiger Frontsoldat, und wir fühlen bald heraus: das war ein Draufgänger, der im richtigen Augenblick rasch den richtigen Entschluß hatte. Wer das Gebiet um den Vena-Paß, den Cimone-Süd, das Aftiko- und Rio Freddo-Tal aus eigenem Kriegserleben kennt, dem wird das Buch ganz besonders wertvoll sein. Nur um eines herauszuheben: was Saffert zum Beispiel über die Cimone-Feldwache schreibt, ist ein Bild, wie es nur einer entwerfen kann, der selbst auf dieser Stätte lag und seiner Körper an den Fels gepreßt

## HABEN SIE SCHON

die fälligen Bezugsgebühren überwiesen?

### Transferierungen, Wohnsitzverlegungen

bitten wir der Verwaltung mitzuteilen, damit in der Zustellung des Blattes keine Störung eintritt. Zugleich wolle auch die alte Adresse bekanntgegeben werden.

hat. Die Beschreibung des Eindruckes auf dieser Feldwache — elf Schritte vor dem gegnerischen Graben — sagt eigentlich allein schon, daß hier dem Frontsoldaten ein schriftliches Denkmal gesetzt ist, wie es in seiner Wahrhaftigkeit und Echtheit nicht besser geformt sein könnte. Ein kerniges Kriegsbuch, reich an Kampfschilderungen, geschrieben von einem einstigen Angehörigen des herrlichen Salzburger Regimentses. S. L.

„Reisen und Abenteuer.“ Jeder Band S 5.40. Verlag Brockhaus.

Große Weltreisende, Forscher, Entdecker — kühne, zähe Männer der Tat — haben immer die Jugend begeistert und in ihr die Sehnsucht nach fernen Ländern geweckt. Denken wir doch zurück in jene Zeit, in der wir gierig nach den Büchern der großen Forscher und Entdecker griffen. Auch heute, da unser Lesebedürfnis nicht mehr auf ein bestimmtes Gebiet allein beschränkt ist und wir mehr oder weniger in den Gebieten des Schrifttums Umschau halten, zieht es uns oft unwiderstehlich zu den Werken der Forschungs- und Reiseliteratur, und eine große, weite Welt tut sich auf — wie einst in unserer Jugend. Und immer wieder sehen wir Männer der Tat, die ihr Höchstes einsetzen im Kampfe für die Wissenschaft, für die Forschung unter fremden Völkern, für die Erforschung noch unbekannter Gebiete: für die Eroberung der Erde. Die vom Verlag Brockhaus herausgegebene wohlfeile Sammlung „Reisen und Abenteuer“, bisher 55 Bände, ist gleichsam eine stolze Heerschau über die großen Forscher und Entdecker, und wir lesen Namen, die für immerwährende Zeiten in die Geschichte der Eroberung der Erde eingetragen sind: Sven Hedin, Kapitän Scott, Henry M. Stanley, A. F. Nordenskiöld, Gustav Nachtigal, Otto Sverdrup, Charles Lindbergh, George Wilkins. Der Österreicher Julius Payer (österreichisch-ungarische Nordpolexpedition 1872 bis 1874) usw. Zuletzt erschien der Band „Am Kororoima. Bei meinen Freunden, den Indianern vom Rofigen Fels“. Von Theodor Koch-Grünberg. Dieses Buch des im Jahre 1924 am Rio Branco der Malaria zum Opfer gefallenen deutschen Forschers enthält die Schilderung seiner Reise zum sagenumwobenen Gebirge Kororoima an der Grenze von Brasilien, Venezuela und Britisch-Guyana. S. L.

Zwei bedeutsame Neuerscheinungen des Verlages

S. N. Teutsch-Bregenz:

„Der Kampf um die Sextner Notwand.“ Von Oswald Ehner. Mit zirka 220 Seiten und etwa 130 Bildern. Preis zirka S 9.50.

„Die Kämpfe um den Monte Pasubio.“ Von Generalmajor

d. N. Viktor Schemfil. Mit zirka 260 Seiten und 100 Bildern. Preis zirka S 9.50.

Der den Band „Col di Lana“ von Generalmajor v. Schemfil kennt, wird wohl mit großer Spannung das Erscheinen des Pasubio-Bandes erwarten. Nicht minder wird das Buch „Kampf um die Sextner Notwand“ eine wertvolle Bereicherung unserer Kriegsliteratur sein. Diese beiden Bücher werden in der „Gendarmerie-Rundschau“ besprochen werden. S. L.

Neu erschienen:

„Frontsoldaten erzählen...“

Erscheint monatlich einmal. Preis S 1.— pro Heft. Inhalt des 1. Heftes (32 Seiten, 20 Bilder; Großformat):

1. Hauptmann Andreas Kasefschnig des ehemaligen S.-N. Nr. 49: „Tagebuch eines österreichischen Frontsoldaten.“
2. Zugführer Matthias Pichler: „Die ersten italienischen Gefangenen im Fellatale.“
3. Rittmeister Franz Kleinschick (Dragonerregiment Nr. 8): „Das Gefecht bei Syntow.“
4. Leutnant Wilhelm Pech (ehemaliges Schützenregiment Nr. 3): „Ber-Schützen nehmen den Monte Pertica.“
5. Dr. Guido Burtscher: „Die Stellung auf der Fontana negra 1915. Der Tod des Alpini-Generals Cantore.“
6. Gendarmeriestabsrittmeister Hans Lukas: „Der heilige Berg der Rainer. Die Sprengung des Cimonegipfels in italienischer Darstellung.“
7. Kaiserschützenoberleutnant i. R. Ferdinand Mayr: „Gegenangriff im Fleimstal.“
8. Generalmajor Siegfried Reisch: „Das Gefecht von Szypowice am 23. November 1914.“
9. F. Adelsmayr, ehemaliger Kaiserschützenleutnant: „Von einem Engländer abgeschossen.“
10. Hans Lukas: „Ein Wasserfäßchen... Gedanken aus einer Wanderung im einstigen Kriegsgebiet.“
11. Eduard Parsch, Oberleutnant i. d. R.: „Meine Hinrichtung.“
12. Oberoffizial A. Weinmayr, ehemaliger Stabsmaschinenwärter: „Die Lekten auf der ‚Viribus Unitis‘“ und noch weitere Beiträge.

Bestellungen an Verlag „Frontsoldaten“, Leoben, Steiermark.

## Die österreichische Strafgesetzbuchgebung

Bearbeitet als Nachschlagebehelf für den praktischen Juristen und zu Lehrzwecken für Organe der öffentlichen Sicherheit von

**DR. RICHARD BENDA**

Senatsvorsitzender des Landesgerichtes für Strafsachen, Graz

und

**DR. ARNOLD LICHEM**

Gendarmerie-Oberst und Referent im Bundeskanzleramte, Abteilung G. D. III.

Preis in Leinen gebunden samt W.U.St. S 17'85, mit freier Postzusendung S 1.— mehr

In jeder Buchhandlung erhältlich!

3. Auflage

Lehnam-Verlag, Graz

3. Auflage

## Einbandmappen

für den I. u. II. Jahrgang der „Gendarmerie-Rundschau“ zum Preise von je S 2.50 (inklusive Versandspesen) in der Verwaltung erhältlich!